

Landkreis Oberhavel

# Umweltbericht 2018



Entsprechend dem Kreistagsbeschluss Nr. 2/0131 vom 12. April 2000 wird der jährliche Umweltbericht des Landkreises Oberhavel in aktualisierter Form vorgelegt.

Er dokumentiert den derzeitigen Stand der Umweltsituation bezüglich der Schutzgüter Gesundheit, Luft, Wasser und Boden sowie den Stand des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dieser Umweltbericht kann über das Internet unter <http://www.oberhavel.de> abgerufen werden.

## Herausgeber

### **Landkreis Oberhavel**

#### **Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt**

#### **Dezernent: Egmont Hamelow**

Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Fachbereichsleiterin: Wiolina Thierfelder

unter Mitwirkung

des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung des Landkreises Oberhavel

des Fachdienstes Wasserwirtschaft des Landkreises Oberhavel

des Fachdienstes Landwirtschaft und Naturschutz des Landkreises Oberhavel

des Landesamtes für Umwelt

Stand: 30. Juni 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Naturschutz und Landschaftsplanung</b>	<b>6</b>
<b>1.1 Die Landschaften des Landkreises Oberhavel</b>	<b>6</b>
1.1.1 Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet	6
1.1.2 Ruppiner Land	6
1.1.3 Rhin-Havelland	7
1.1.4 Barnim	7
<b>1.2 Rechtliche Grundlagen, Eingriffsregelung, Bauleit- und Landschaftsplanung</b>	<b>7</b>
1.2.1 Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes	7
1.2.2 Das Verfahren der Eingriffsregelung	7
1.2.3 Bauleitplanung	8
1.2.4 Planerische Rahmenbedingungen der Bauleitplanung	8
1.2.5 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	9
1.2.6 Landschaftsplanung	10
1.2.7 Naturschutz und Wasserrahmenrichtlinie	13
<b>1.3 Schutzgebiete und -objekte</b>	<b>13</b>
1.3.1 Naturschutzgebiete	14
1.3.2 Landschaftsschutzgebiete	16
1.3.3 Schongebiete	17
1.3.4 Natura 2000 - Gebiete	17
1.3.5 Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale	19
<b>1.4 Großschutzgebiete</b>	<b>29</b>
1.4.1 Biosphärenreservat "Schorfheide-Chorin"	29
1.4.2 Naturparks	29
1.4.3 Übersicht der vorhandenen Unterlagen zu Schutzgebieten und -objekten im Landkreis Oberhavel	30
<b>1.5 Arten-, Biotop- und Gehölzschutz</b>	<b>34</b>
1.5.1 Geschützte und gefährdete Biotope	34
1.5.2 Artenschutz	36
1.5.3 Baum- und Gehölzschutz	37
1.5.4 Biotopschutz und Landschaftspflege	37
1.5.5 Vertragsnaturschutz	38
1.5.6 Ordnungswidrigkeiten	39
<b>1.6 Leitlinien für Landnutzungsformen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b>	<b>40</b>
1.6.1 Landwirtschaft	40
1.6.2 Forstwirtschaft	43
1.6.3 Wasserwirtschaft und Fischerei	45
1.6.4 Siedlungswesen	45
1.6.5 Verkehr	46
1.6.6 Bodenabbau	47
1.6.7 Erholung/Tourismus	48
<b>1.7 Ehrenamtliche Naturschutzarbeit</b>	<b>49</b>
1.7.1 Naturschutzbeirat	49
1.7.2 Naturschutzvereine und -einrichtungen	50
1.7.3 Naturschutzhelfer	53
1.7.4 Naturwacht	53

<b>2</b>	<b>Umweltschutz</b>	<b>54</b>
<b>2.1</b>	<b>Wasserwirtschaft</b>	<b>54</b>
2.1.1	Einführung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	54
2.1.2	Grundwasserschutz	54
2.1.3	Zweckverbände und Eigenbetriebe im Landkreis Oberhavel	57
<b>2.2</b>	<b>Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz</b>	<b>58</b>
2.2.1	Gesetzliche Grundlagen	58
2.2.2	Entsorgung von Abfällen aus Unternehmen	59
2.2.3	Öffentlichkeitsarbeit/ Abfallberatung	61
2.2.4	Abfallstatistik	61
2.2.5	Deponieplanung/ Investitionen für die Abfallwirtschaft	62
2.2.6	Widerrechtliche Abfallablagerung	63
2.2.7	Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten	65
2.2.8	Ökologisches Großprojekt Region Oranienburg	67
2.2.9	Militärische Altlastverdachtsflächen und Konversion	68
<b>2.3</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>69</b>
2.3.1	landesrechtliche Regelungen:	69
2.3.2	Anlagenbezogener Immissionsschutz	69
2.3.3	Gebietsbezogener Immissionsschutz	70
2.3.4	Verhaltensbezogener Immissionsschutz	71

## **II. Tabellenverzeichnis**

<b>Tabelle 1: Erhobene Ersatzzahlungen .....</b>	<b>8</b>
<b>Tabelle 2: Landschaftsplanung in Brandenburg.....</b>	<b>11</b>
<b>Tabelle 3: Landschaftspläne im Landkreis Oberhavel .....</b>	<b>12</b>
<b>Tabelle 4: Festgesetzte Naturschutzgebiete (tlw. kreisübergreifende Gebiete).....</b>	<b>14</b>
<b>Tabelle 5: Festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (tlw. kreisübergreifende Gebiete).....</b>	<b>16</b>
<b>Tabelle 6: Schongebiete.....</b>	<b>17</b>
<b>Tabelle 7: Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiete, teilweise kreisübergreifend)....</b>	<b>18</b>
<b>Tabelle 8: Festgesetzte Flächennaturdenkmale im Landkreis Oberhavel .....</b>	<b>19</b>
<b>Tabelle 9: Naturdenkmale .....</b>	<b>22</b>
<b>Tabelle 10: Vertragsnaturschutz in Betreuung der unteren Naturschutz- behörde.....</b>	<b>38</b>
<b>Tabelle 11: Durchschnittlicher Nährstoffanfall.....</b>	<b>41</b>
<b>Tabelle 12: Seit 2005 nach Cross-Compliance durchgeführten Kontrollen nach Risikoanalyse des Landesamtes .....</b>	<b>42</b>
<b>Tabelle 13: Kronenzustandsentwicklung im Landkreis Oberhavel in % .....</b>	<b>44</b>
<b>Tabelle 14: Gesamtzahl der Ordnungswidrigkeiten (Owi) .....</b>	<b>63</b>
<b>Tabelle 15: Kosten des Landkreises für Entsorgung von Autowracks in €.....</b>	<b>63</b>

# 1 Naturschutz und Landschaftsplanung

## 1.1 Die Landschaften des Landkreises Oberhavel

Mehrmals wurde Nordostdeutschland und damit auch das Gebiet des Landkreises Oberhavel von gewaltigen Eismassen überzogen. Der Naturraum des Kreisgebietes, wie er sich heute darstellt, wurde dabei maßgeblich durch Ablagerungen der letzten Vereisungen (Weichsel-Glazial) und den daran anschließenden nacheiszeitlichen Wirkungen auf die Landschaftsformen geprägt. Das dabei entstandene Relief umfasst viele Elemente der "glazialen Serie", bestehend aus Grundmoräne, Endmoräne, Sander, Talsande und Urstromtal, bereichert um postglaziale Formen, wie Dünen und vermoorte Niederungen, wobei spätglaziale Untergrund- und Oberflächenformen durch Tot- bzw. Wintereis hervorgerufen, zum Teil markant im Untergrund und auch an der Oberfläche ausgebildet sind.

In den folgenden Kapiteln werden zu den Landschaften die Großeinheiten mit den dazugehörigen Haupteinheiten nach der "Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands" nach Ssymank und Hanke 1998 genannt.

### 1.1.1 Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet

Großeinheit Mecklenburgische Seenplatte mit den Haupteinheiten:

- Neustrelitzer Kleinseenland
- Schorfheide
- Eberswalder Tal
- Britzer Platte

Die Waldgebiete um Fürstenberg, Menz, Bredereiche bis nach Kurtschlag mit ihren Seen, Mooren, Fließgewässern, eingebettet in schmalen Wiesenniederungen, bilden die südliche Ausdehnung der Mecklenburgischen Seenplatte. Der Nordosten des Landkreises grenzt an das geschlossene Waldgebiet der Schorfheide. Das Wald- und Seengebiet ermöglicht die Entwicklung großflächig naturnaher Lebensräume.

### 1.1.2 Ruppiner Land

Großeinheit Mecklenburg - Brandenburgisches Platten- und Hügelland mit den Haupteinheiten:

- Granseer Platte
- Rühnicker Heide

Das typische Landschaftsbild des Ruppiner Landes ist eine reich gegliederte von Ruhe und Abgeschlossenheit geprägte Agrarlandschaft. Sie wird durchsetzt von zahlreichen kleineren Waldgebieten und schmalen Wiesenniederungen. Vereinzelt bilden Reste älterer Endmoränen wie die "Schönermarker Alpen" (101 m über NN) und die "Timpberge" (92,3 m über NN) aufragende Höhenzüge.

### **1.1.3 Rhin-Havelland**

Großeinheit Luchland mit den Haupteinheiten:

- Zehdenicker - Spandauer Havelniederung
- Oberes Rhinluch und das Havelländische Luch
- Ländchen Glien und Bellin

Das Havelländische Luchland bildet den größten geschlossenen Niederungskomplex des Landes Brandenburg. Im Landkreis Oberhavel erstreckt sich diese Landschaft von den Zehdenicker Tonstichen entlang der Havel und des Rhins. Ausgedehnte Moorgebiete werden stellenweise durch aufragende Moränenplatten, den Ländchen, unterbrochen. Auf ihnen bilden Reste von Endmoränen einflussvolle Erhebungen. Das Luchgebiet selbst bildet mit seinen Gräben, Dämmen, Hecken, Alleeen und seinen typischen Siedlungssplittern eine reiche Kulturlandschaft.

### **1.1.4 Barnim**

Großeinheit Ostbrandenburgische Platte mit der Haupteinheit:

- Westbarnim

Der Barnim mit meist fruchtbaren Grundmoränenböden unterliegt großflächig einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im Landkreis Oberhavel herrschen Kiefernforste auf armen Schmelzwassersanden vor.

## **1.2 Rechtliche Grundlagen, Eingriffsregelung, Bauleit- und Landschaftsplanung**

### **1.2.1 Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes**

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die rechtliche Grundlage des Naturschutzes. Darüber hinaus trat ab 01. Juni 2013 das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) in Kraft.

### **1.2.2 Das Verfahren der Eingriffsregelung**

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sobald ein geplantes Vorhaben als Eingriff festgestellt wird, ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG zunächst das Vermeidungsgebot durch den Vorhabensträger anzuwenden, d. h. er ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. zu minimieren.

Können resultierende Beeinträchtigungen des Eingriffs nicht vermieden werden, so ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der Ausgleich stellt damit eine gleichartige und der Ersatz eine gleichwertige Kompensation dar.

Ein Eingriff darf nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Ist eine Kompensationsmaßnahme nicht möglich oder kann der Verursacher sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vornehmen, so ist als Ultima Ratio der Kompensation eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese bemisst sich nach den Kosten der unterbliebenen Maßnahme (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Erhobene Ersatzzahlungen werden als zweckgebundene Abgaben an das Land Brandenburg entrichtet. Diese Finanzmittel stehen der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg für Maßnahmen im betroffenen Naturraum, nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Kreises, zur Verfügung.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Summen ersichtlich:

Tabelle 1: Erhobene Ersatzzahlungen

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Ersatzzahlung in €</b>	0	88.247	38.322	238.859	92.900	25.208	37.596	55.770	113.038	74.611	77.449

Im Jahr 2017 wurden im Landkreis Oberhavel folgende Projekte mit Mitteln des Naturschutzfonds des Landes Brandenburg gefördert:

- Flurgehölzprojekt Fürstenberg/ Havel,
- Sanierung eines Schornsteins mit Storchennest in Kremmen,
- Pflanzung einer dreireihigen Hecke bei Menz, Feldsollrevitalisierung Buchholz,
- EU LIFE-Projekt Feuchtwälder - Projektgebiet Oberer Rhin im Stechlinseegebiet

### 1.2.3 Bauleitplanung

Die Aufgabe der Bauleitplanung regelt das Baugesetzbuch (BauGB) in § 1 Abs. 1 BauGB. Danach soll diese die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorbereiten und leiten. Die Bauleitplanung ist als zweistufiger Prozess angelegt. Zunächst soll in der Regel der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan aufgestellt werden. Aus ihm heraus ist dann der Bebauungsplan zu entwickeln. Träger der Bauleitplanung ist die Gemeinde.

### 1.2.4 Planerische Rahmenbedingungen der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung unterliegt Regelungen, die die Planungshoheit der Gemeinde einschränken. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan bestehen nicht isoliert, sondern sind in die überörtliche räumliche Gesamtplanung eingebunden. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das bedeutet, die überörtlichen Planungen genießen Vorrang vor der gemeindlichen Bauleitplanung und setzen ihr einen verbindlichen Rahmen.

#### Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ist mit Datum vom 15.05.2009 in Kraft getreten und löst den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum sowie den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg ab. Mit dem LEP B-B soll der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen und der konkrete Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung abgesteckt werden. Dabei soll die Hauptstadtregion in nationale und internationale Verflechtungen eingebunden, Wachstum ermöglicht, die räumliche Daseinsvorsorge räumlich geordnet, die Infrastrukturentwicklung auf räumliche Schwerpunkte orientiert und Freiräume und natürliche Ressourcen geschützt werden.



## Regionalplan

Der Landkreis Oberhavel befindet sich in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel. Der entsprechende Regionalplan enthält Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung und verfolgt insbesondere die Grundsätze einer ausgewogenen Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur.

Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel befindet sich derzeit noch im Entwurfsstadium. Folgende sachliche Teilpläne sind derzeit rechtskräftig:

- „Windenergienutzung“: Dieser Plan stellt die Windeignungsgebiete dar. Er wurde im März 2003 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und trat am 11. September 2003 nach seiner Bekanntgabe im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Eine Fortschreibung ist derzeit in Bearbeitung.
- „Rohstoffsicherung“ (ReP-Rohstoffe): Dieser Teilplan sichert ausgewählte Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe (Kies, Sand, Ton, Torf). Er wurde im November 2010 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und trat am 29. November 2012 nach seiner Bekanntgabe im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Im Zuge der Fortschreibung des Teilplans "Windenergienutzung" werden nun auch die Themen "Freiraumschutz" und "historisch bedeutsame Kulturlandschaften" bearbeitet.

### **1.2.5 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist Bestandteil des Bundesnaturschutzgesetzes, aber auch des Baugesetzbuches. Die Eingriffsregelung ist nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind beim Aufstellen ihrer Bauleitpläne verpflichtet, die Eingriffsregelung entsprechend § 18 BNatSchG anzuwenden, d. h. sie müssen prüfen, ob mit dem Bauleitplan ein Eingriff gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet wird und ob dieser vermieden oder minimiert werden kann. Art und Umfang der Kompensation unterliegen dann der Abwägung durch die Gemeinde. Werden die Belange von Natur und Landschaft jedoch nicht ausreichend in die Abwägung eingestellt, ist dies ein Abwägungsmangel, der zur Nichtigkeit des Bauleitplanes führen kann. Bei der Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange durch die Gemeinde gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen (§1 Abs. 6 BauGB).

Die Eingriffsregelung greift auf der Ebene der vorbereitenden (Darstellungen im Flächennutzungsplan) und verbindlichen (Festsetzungen im Bebauungsplan) Bauleitplanung. Darstellungen und Festsetzungen zum Ausgleich sind nicht erforderlich, wenn städtebauliche Verträge vorliegen oder die Umsetzung der Kompensation auf gemeindeeigenen Flächen erfolgt (§ 1a Abs. 3 BauGB).

### Öko-Konto und Flächenpool

Das Öko-Konto stellt ein Instrument der vorsorgenden Bevorratung von Kompensationsflächen und -maßnahmen dar. Im Rahmen eines Öko-Kontos können Gemeinden frühzeitig an geeigneter Stelle Flächen sichern und Kompensationsmaßnahmen bereits vor der Planung oder Durchführung von Bauvorhaben umsetzen. Werden später Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht bzw. im Rahmen von Bebauungsplänen vorbereitet, können die vorgezogenen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit dem entsprechenden Kompensationsbedarf verrechnet werden.

Der Flächenpool ist eine Sammlung von potenziellen Ausgleichsflächen, auf denen die Gemeinde zukünftig Eingriffe durch geeignete Maßnahmen kompensieren kann.

Die Idee des Öko-Kontos und des Flächenpools wurde mit der Novellierung des BauGB 1998 rechtlich möglich. § 1a Abs. 3 BauGB sieht eine räumliche Entkoppelung zwischen Ausgleich und Eingriffsort in der Bauleitplanung vor. Mit dieser Regelung ist es möglich, Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs durchzuführen. Neben der räumlichen Abkoppelung ist mit § 135a Abs. 2 BauGB auch eine zeitliche Flexibilisierung möglich. Kompensationsmaßnahmen können damit vor dem eigentlichen Eingriff realisiert werden.

Das Öko-Konto eröffnet den Gemeinden neue weit reichende Möglichkeiten, ein vorausschauendes umweltbewusstes Flächenmanagement zu betreiben. Die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen, die sich oft schwierig und zeitaufwändig gestaltet, kann mit dem Öko-Konto bereits im Vorfeld und ohne Zeitdruck erfolgen.

Grundlage für ein derart systematisch vorbereitetes ökologisches Flächenmanagement bieten insbesondere die Aussagen der kommunalen Landschaftspläne, da in diesen eine differenzierte Erhebung, Bewertung und Aufstellung von Zielen für die einzelnen Umweltmedien erfolgt und zu einer landschaftsplanerischen Gesamtkonzeption zusammengefügt sind.

Für Quantität und Qualität von Kompensationsmaßnahmen nach dem Modell des Ökokontos gelten im Weiteren die gleichen Anforderungen wie im sonstigen Vollzug der Eingriffsregelung.

Die Stadt Oranienburg verfügt seit März 2006 über einen Flächenpool. Des Weiteren ist das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) gemeinsam mit dem Naturschutzfonds Brandenburg bestrebt, Flächenpools zu etablieren. Es ist beabsichtigt, einen Pool pro Naturraum festzulegen. Der erste regionale zertifizierte Flächenpool im Landkreis Oberhavel ist der „Flächenpool Kremmener Luch“ mit einer Flächengröße von ca. 400 ha (Naturraum Rhin-Havelland).

Weitere Poolangebote der Flächenagentur Brandenburg GmbH sind „Linumhorst“ und „Wehrumgebung Krewelin bei Zehdenick“. Darüber hinaus hat die Flächenagentur Brandenburg GmbH im Jahr 2015 folgende Maßnahmen umgesetzt:

- MoorFutures-Projekt Rehwiese: Bauarbeiten zur Umsetzung der Moor-Renaturierung und wasserrechtliche Abnahme
- Streuobstwiese am Klostergelände Zehdenick: Erstes Beweidungsjahr der im Vorjahr gepflanzten Streuobstwiese

Die Brandenburgische Boden GmbH bietet im Rahmen ihres Projektes „Ökopool“ die von ihr verwalteten militärischen Liegenschaften als Entsiegelungsflächen an bzw. führt die Rückbaumaßnahmen durch und stellt die Flächen und ggf. weitere realisierte Maßnahmen den Vorhabensträgern gegen Übernahme der Kosten zur Verfügung.

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (LUGV), jetzt Landesamt für Umwelt (LfU), hat einen Entsiegelungsflächen-Datenfonds für den Naturraum „Prignitz und Ruppiner Land“ zusammengestellt. Dabei werden potenzielle Entsiegelungsflächen, wie beispielsweise alte Stallanlagen, informell in einen Datenfonds aufgenommen. Auf diesen können später Vorhabensträger bzw. Investoren zurückgreifen, wenn sie Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft benötigen.

### Kompensationsverzeichnis

Zur Koordinierung und Überprüfung der Kompensationsmaßnahmen ist entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ein Kompensationsverzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie die vorgesehenen Maßnahmen sind zu erfassen. Das Kompensationsverzeichnis ermöglicht die Vermeidung von Doppelnutzungen von Kompensationsflächen, unterstützt die Umsetzungs- und Wirkungskontrollen sowie ein wirkungsvolles Flächenmanagement. Gemäß Naturschutzzuständigkeitsverordnung ist das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) für ein Kompensationsverzeichnis zuständig.

### **1.2.6 Landschaftsplanung**

Die Landschaftsplanung hat gemäß § 9 BNatSchG die Aufgabe, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in Planungen und Verwaltungsvorfahren zu berücksichtigen, soweit sie sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Sie stellen Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit bei Planungsentscheidungen und Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht sowie für die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen im Zusammenhang mit Gebieten des europäischen Netzes Natura 2000 dar. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Auf der Landesebene werden die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem Landschaftsprogramm, für Landkreise oder Großschutzgebiete im Landschaftsrahmenplan, für Gemeinden im Landschaftsplan und für Gemeindeteile im Grünordnungsplan dargestellt.

Tabelle 2: Landschaftsplanung in Brandenburg

Landschaftsplanung	Planungsgebiet	Planungsträger	Maßstab
Landschaftsprogramm	Land Brandenburg	oberste Naturschutzbehörde (MLUL)	1:300.000
Landschaftsrahmenplan	Landkreis/Großschutzgebiet	untere Naturschutzbehörde	1:50.000
Landschaftsplan	Gemeindegebiet	Gemeinde	1:10.000 1:5.000
Grünordnungsplan	Teil der Gemeinde	Gemeinde	1:2.000 1:500

### Landschaftsprogramm (LaPro)

Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachministerium stellt für den Bereich des Landes Brandenburg ein Landschaftsprogramm als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege auf. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne aufgenommen.

Das Landschaftsprogramm für das Land Brandenburg ist seit dem 08.08.2001 aufgestellt.

### Landschaftsrahmenplan

Die Landschaftsrahmenplanung ist das naturschutzfachliche Planungsinstrument für den Naturschutz im Landkreis Oberhavel gem. § 4 Abs. 2 BbgNatSchAG. Sie schafft für Investitionsmaßnahmen Planungssicherheit, indem ökologisch wertvolle Bereiche benannt werden. Nur durch eine intakte Natur und Umwelt kann die Entwicklung des Fremdenverkehrs gesichert werden.

Die Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten sowie des Fremdenverkehrs erfordern eine ausgewogene Bilanz zwischen den baulichen Aktivitäten und dem Schutz von Natur und Landschaft mit ihren empfindlichen Ressourcen wie Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oberhavel gibt in der Region den inhaltlichen Rahmen vor und wird durch lokale und kommunale Planungen konkretisiert.

Für den Altkreis Oranienburg (1996) und für den Altkreis Gransee (1996) liegen genehmigte Landschaftsrahmenpläne vor. Beide Planwerke sind gedruckt und können bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), hier beim Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz, erworben werden. Ergänzend wurde 2006 ein informelles Biotopverbundkonzept für den Landkreis Oberhavel in Text und Karte (M 1:100.000) erarbeitet. Die Nutzung dieser Daten kann bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

### Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung für das Gebiet der Gemeinden in Landschaftsplänen darzustellen. Die Gemeinden können für Teilgebiete Grünordnungspläne aufstellen. Die Landschafts- und Grünordnungspläne werden auf der Grundlage des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne aufgestellt. Die Inhalte der Landschaftspläne und Grünordnungspläne sind im Rahmen der Abwägung als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufzunehmen. Mit der Aufnahme werden die Inhalte der Landschaftsplanung rechtsverbindlich. Die kommunale Landschaftsplanung wird auf der Grundlage des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne aufgestellt.

Tabelle 3: Landschaftspläne im Landkreis Oberhavel

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stand</b>
<b>Gemeinde Birkenwerder</b>	aufgestellt
<b>Stadt Fürstenberg/Havel<sup>1</sup></b> mit Bredereiche, Fürstenberg/Havel, Himmelpfort	aufgestellt
<b>Gemeinde Glienicke/Nordbahn</b>	aufgestellt
<b>Stadt Hennigsdorf</b> mit Stolpe-Süd	aufgestellt
<b>Stadt Hohen Neuendorf</b> mit Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Bergfelde, Stolpe <b>Stadt Kremmen</b> mit Beetz, Flatow, Groß Ziethen, Hohenbruch, Kremmen, Sommerfeld, Staffelde	aufgestellt aufgestellt
<b>Gemeinde Leegebruch</b>	aufgestellt
<b>Stadt Liebenwalde</b> mit Freienhagen, Hammer, Kreuzbruch, Liebenthal, Liebenwalde, Neuholland	aufgestellt
<b>Gemeinde Löwenberger Land</b> mit Falkenthal, Glambeck, Grieben, Großmutz, Grüneberg, Gutengermendorf, Häsen, Hoppenrade, Liebenberg, Linde, Löwenberg, Nassenheide, Neuendorf, Neulöwenberg, Teschendorf	aufgestellt
<b>Gemeinde Mühlenbecker Land</b> mit Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ, Zühlsdorf	Neuaufstellung
<b>Gemeinde Oberkrämer</b> mit Bärenklau, Bötzw, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante, Vehlefan	aufgestellt
<b>Stadt Oranienburg</b> mit Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Zehlendorf, Oranienburg, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf	Neuaufstellung
<b>Stadt Velten</b>	aufgestellt
<b>Stadt Zehdenick</b> mit Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf, Zabelsdorf, Zehdenick	aufgestellt
<b>Amt Gransee und Gemeinden</b> mit Stadt Gransee, mit Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gransee, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelei, Ziegelscheune, Gemeinde Großwoltersdorf mit Altglobsow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow, Gemeinde Schönermark, Gemeinde Sonnenberg mit Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg, Gemeinde Stechlin mit Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobsow, Neuroofen, Schulzendorf	aufgestellt

<sup>1</sup> Die Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Steinförde, Tornow, Zootzen sind nicht im Landschaftsplan der Stadt Fürstenberg/Havel enthalten. Für diese Bereiche liegt kein Landschaftsplan vor.

Im Landkreis Oberhavel liegen bislang zwei Grünordnungspläne als Satzung vor. Es handelt sich dabei um den Grünordnungsplan „Ortsinneres Briesetal“ in Birkenwerder und den Grünordnungsplan „Moskauer Straße“ in Glienicke. Für den geplanten Grünordnungsplan „Geschichtspark ehemaliges Klinkerwerk“ in Oranienburg liegt ein Aufstellungsbeschluss (Stand: November 2001) vor.

### **1.2.7 Naturschutz und Wasserrahmenrichtlinie**

Ein prioritäres Ziel der im Jahr 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, siehe dazu auch Kapitel 2.1) ist es, für Oberflächengewässer und das Grundwasser einen „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen und eine weitere Verschlechterung zu vermeiden. Dabei ist nicht nur der Wasserkörper selbst, sondern sind auch die von den Gewässern abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete, insbesondere Ufer- und Auenbereiche von Interesse. Hier überschneiden sich die Handlungsfelder von Naturschutz und Wasserwirtschaft.

Ziel des Naturschutzes ist dabei insbesondere die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und die Sicherung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Die wasserwirtschaftlichen Planungen zielen gemäß WRRL auf den Gewässerschutz und die Gewässerqualität ab. Wesentliches Kriterium für die Gewässergüte ist dabei das Vorkommen von Pflanzen und Tieren als biologische Qualitätskomponenten.

Die Anknüpfungspunkte zwischen den wasserwirtschaftlichen und den naturschutzfachlichen Erfordernissen sind also vielfältig. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Wasserwirtschaft und dem Naturschutz ist daher wünschenswert, um das Potenzial der WRRL – und die vorhandenen Fördermittel – auch für Maßnahmen des Naturschutzes zu nutzen. Synergieeffekte können z. B. bei der Aufstellung eines Biotopverbundsystems eintreten. So ist u. a. die Gewährleistung der Durchgängigkeit der Fließgewässer ein Qualitätskriterium bei der Beurteilung eines „guten ökologischen Zustandes“ gemäß WRRL, aber auch wesentlicher Aspekt eines Biotopverbundes. Daher werden die europarechtlichen Vorgaben der WRRL bei der Planung von Maßnahmen für die Herstellung des Biotopverbundsystems des Landkreises Oberhavel von besonderer Bedeutung sein.

### **1.3 Schutzgebiete und -objekte**

Teile von Natur und Landschaft können gemäß § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Naturschutzgebiet (NSG), Nationalpark, Nationalen Naturmonument, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturpark, Naturdenkmal (ND) oder Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt werden. Die Rechtsverordnungen bestimmen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Gebote und Verbote. Vor dem Erlass der Rechtsverordnungen ist ein förmliches Verfahren gemäß § 8 BbgNatSchAG durchzuführen, in welchem jedem ermöglicht wird, Bedenken und Anregungen zur geplanten Unterschutzstellung vorzubringen. Insbesondere ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den beteiligten Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Rechtsverordnungen für NSG und LSG erlässt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachminister (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg [MLUL]). Die untere Naturschutzbehörde kann die Übertragung der Befugnis zur Ausweisung von NSG und LSG für einzelne Schutzgebiete beim MLUL beantragen. Für die Festsetzung von ND ist die zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis) verantwortlich. Die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt in der Regel durch die untere Naturschutzbehörde. Nur wenn sich der Schutz auf das ganze Land Brandenburg bezieht oder mehrere Kreise umfasst, ist das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständig. Für wertvolle Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen auch die Gemeinden geschützte Landschaftsbestandteile als Satzung ausweisen, so z. B. für innerörtliche Grün- und Parkanlagen, wertvolle Angerbereiche oder auch Baumgruppen. Die Satzungen bestimmen u. a. den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ge- und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Bestimmte Handlungen sind, von einer Genehmigung abhängig, nur dann erlaubt, wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderlaufen.

Nach Festsetzung aller Schutzgebiete sind ca. 57 % des Landkreises als Landschaftsschutzgebiete und 10 % als Naturschutzgebiete, welche sich zum überwiegenden Teil innerhalb der Landschaftsschutzgebiete befinden, ausgewiesen. Von Schutzausweisungen sind gegenwärtig etwa 59 % des Kreisgebietes betroffen.

### 1.3.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Im Landkreis Oberhavel befinden sich 23 festgesetzte Schutzgebiete.

Die Naturschutzgebiete "Kremmener Luch" und "Stechlin" sind auf Grund ihrer seltenen Naturraumpotenziale von nationaler Bedeutung. Das NSG „Kremmener Luch“ weist u. a. weitgehend sich selbst erhaltende intakte Niedermoorflächen auf und ist ein wichtiger Bestandteil im überregionalen Biotopverbund. Das NSG „Stechlin“ ist durch Bildungen der Weichselvereisung geprägt. Das Gebiet ist das gewässerreichste im Land Brandenburg.

Eine Übersicht der festgesetzten Naturschutzgebiete ist in Tabelle 4 ersichtlich.

Tabelle 4: Festgesetzte Naturschutzgebiete (tlw. kreisübergreifende Gebiete)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemarkungen im Landkreis Oberhavel</b>	<b>Größe in ha</b>
NSG „Biotopverbund Welsen-graben“	Gransee, Badingen, Ribbeck, Altlüdersdorf	292
NSG „Gehronsee“	Gransee, Schönermark	213
NSG „Harenzacken“	Grieben, Großmutz, Linde, Glambeck, Hoppenrade	823
NSG „Häsener Luch“	Häsen	52
NSG „Kastavenseen-Molkenkammersee“	Fürstenberg, Himmelpfort	292
NSG „Kindelsee Springluch“	Schönfließ, Glienicke	69
NSG „Kleine Schorfheide“	Barsdorf, Blumenow, Burgwall, Bredereiche, Himmelpfort, Marienthal, Tornow, Vogelsang	7.360
NSG „Klienitz“	Zehdenick, Mildenberg	202
NSG „Kremmener Luch“	Beetz, Kremmen, Sommerfeld, Staffelde	1.200
NSG „Liebenberger Bruch“	Liebenberg	291
NSG „Lubowsee“	Zühlsdorf, Wensickendorf	68
NSG „Mellensee bei Lychen“	Himmelpfort	50
NSG „Moddersee“	Liebenberg	36

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemarkungen im Landkreis Oberhavel</b>	<b>Größe in ha</b>
NSG „Moncapricesee“	Löwenberg, Häsen	114
NSG „Oberes Rhinluch“	Beetz, Flatow, Linumhorst, Staffelde	466
NSG „Pinnower See“	Oranienburg, Borgsdorf	68
NSG „Schnelle Havel“	Sachsenhausen, Bernöwe, Prötze, Freienhagen, Malz, Friedrichsthal, Schmachtenhagen, Kreuzbruch, Liebenwalde, Neuholland, Falkenthal, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Wesendorf, Zehdenick, Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals, Wiesen am rechten Ufer des Malzer Kanals	2.463
NSG „Schönerlinder Teiche“	Mühlenbeck	42
NSG „Schwarzer See“	Fürstenberg	51
NSG „Schwimmhafenwiesen“	Hennigsdorf, Stolpe	39
NSG „Stechlin“	Neuglobsow, Menz, Dollgow, Fürstenberg, Steinförde	8.670
NSG „Tegeler Fließtal“	Mühlenbeck, Zühlsdorf, Schildow	458
NSG „Thymen“	Altthymen, Fürstenberg	809
<b>23</b>	<b>gesamt</b>	<b>24.128</b>

### 1.3.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im Landkreis Oberhavel existieren 8 Landschaftsschutzgebiete. Eine Übersicht dieser Gebiete ist in Tabelle 5 ersichtlich.

Tabelle 5: Festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (tlw. kreisübergreifende Gebiete)

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Größe in ha
LSG „Westbarnim“	Bergfelde, Lehnitz, Borgsdorf, Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Oranienburg, Glienicke, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ, Zühlsdorf	16.801
LSG „Obere Havelniederung“	Hammer, Zehlendorf, Malz, Schmachtenhagen Lehnitz, Oranienburg, Sachsenhausen, Friedrichsthal, Nassenheide, Teschendorf, Grüneberg Krewelin, Zehdenick, Bernöwe, Liebenwalde Kreuzbruch, Neuholland, Freienhagen, Wesendorf Hohenbruch, Falkenthal, Prötze, Neulöwenberg Klein-Mutz, Löwenberg, Neuendorf, rechtes und linkes Ufer des Malzer Kanals, Großmutzer Rohrlaakswiesen	23.652
LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“	Marwitz, Neu Vehlefanz, Schwante, Staffelde Vehlefanz, Bötzow, Hennigsdorf, Eichstädt Falkenhagen Forst, Großziethen	23.077
LSG „Stolpe“	Borgsdorf, Birkenwerder, Falkenhagen Forst Hohen Neuendorf, Stolpe, Hennigsdorf Hohenschöpping, Velten'sches Luch	2.788
LSG „Liebenberg“	Löwenberg, Bergsdorf, Gutengermendorf, Falkenthal, Liebenberg, Häsen, Grüneberg Neulöwenberg	6.870
LSG „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“	Steinförde, Menz, Dollgow, Neuglobsow Altthymen, Fürstenberg, Zootzen, Bredereiche Barsdorf, Himmlerpfort, Altglobsow, Blumenow, Altlüdersdorf, Burow, Buchholz, Dannenwalde, Großwoltersdorf, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Neulögow, Ribbeck, Schulzendorf, Zabelsdorf, Wolfsruh, Zehdenick, Zernikow, Tornow, Burgwall, Vogelsang, Seilershof, Wesendorf	45.631
LSG „Ruppiner Wald- und Seengebiet“	Baumgarten, Meseberg, Schönermark	48.202
Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (LSG Status im Landkreis Oberhavel)	Kurtschlag, Kappe, Wesendorf, Krewelin, Vogelsang	3.970
<b>8</b>	<b>gesamt</b>	<b>170.991</b>



### 1.3.3 Schongebiete

Im Kreisgebiet befinden sich 5 nach Gesetzen der DDR ausgewiesene Schongebiete (siehe Tab. 6). Der Schutzstatus besteht gem. § 42 BbgNatSchAG fort.

Tabelle 6: Schongebiete

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Größe in ha
Wasservogelschongebiet Klienitz	Mildenberg, Zehdenick	9
Fischotterschongebiet Teschendorfer Graben	Nassenheide, Neuendorf, Teschendorf	260
Trappenschongebiet Kremmener Luch	Flatow, Groß-Ziethen, Staffelde, Vehlefanzen	600
Brachvogelschongebiet Tiefen- und Freischulzen Wiesen	Teschendorf	200
Fischotterschongebiet Kremmener Luch	Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Hohenbruch, Kremmen, Sachsenhausen, Schwante, Sommerfeld, Staffelde, Vehlefanzen	1.340
<b>5</b>	<b>gesamt</b>	<b>2.409</b>

### 1.3.4 Natura 2000 - Gebiete

Mitte 1992 wurde die „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie) durch die Europäische Union verabschiedet. Unter dem Namen „Natura 2000“ soll unter Einbeziehung der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA = special protected area) ein europaweites Netz von besonderen Schutzgebieten geschaffen werden.

Die Aufgabe liegt hier im Schutz der Lebensräume sowie der gemeinschaftsweit seltenen oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten, um das gemeinsame Naturerbe der Gemeinschaft dauerhaft bewahren zu können.

Mit „Natura 2000“ setzt sich die Abkehr vom Schutz isolierter Lebensräume durch. Es soll ein miteinander verknüpftes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete entstehen. Dazu gehören z. B. funktionierende Fließgewässersysteme, die für das Überleben Wasser bewohnender Arten unabdingbar sind oder Rast-, Mauser- und Überwinterungsplätze für wandernde Vogelarten.

Von den 200 im Anhang der FFH-Richtlinie aufgelisteten Lebensraumtypen gibt es in Brandenburg 34. Dazu gehören z. B. Trockenheiden, Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern, oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Birkenmoorwälder. Von den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II sind in Brandenburg 40 nachgewiesen, u. a. Rotbauchunke, Fischotter, Elbebiber und Fledermäuse. Auch die vom Aussterben bedrohte Sumpfschildkröte kommt noch vereinzelt vor.

Die FFH-Gebietsvorschläge der Bundesländer wurden über die Bundesregierung an die Europäische Union gemeldet. Aus den eingereichten Vorschlägen wurde von der EU-Kommission im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland eine endgültige Auswahl getroffen. Für die Auswahl der Gebiete sind die naturschutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie ausschlaggebend. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dürfen politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen keine Rolle bei der Auswahl und Abgrenzung der Gebiete spielen. Die Natura 2000-Gebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG nach nationalem Recht zu schützen, heißt i. d. R. zu Schutzgebieten zu erklären. Die meisten FFH-Gebiete im LK Oberhavel sind als NSG geschützt. Alle SPA-Gebiete im Landkreis sind gemäß § 15 BbgNatSchAG seit dessen In-Kraft-Treten im Juni 2013 geschützt. Die Abgrenzungen der FFH-Gebietsmeldungen an die Europäische Union, die überwiegend bis 2000 erfolgten, werden an die neuen durch die Schutzgebietsverordnungen gesetzten Grenzen angepasst.

Tabelle 7: Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiete, teilweise kreisübergreifend)

Landes-Nr.	Name	Fläche in ha
18	Thymen	810,00
25	Kremmener Luch	662,12
31	Moncapricesee	113,61
32	Liebenberger Bruch	239,31
119	Stechlin	8.658,00
145	Kleine Schorfheide-Havel	8.199,96
206	Kremmener Luch	540,65
211	Tegeler Fließtal	458,00
212	Eichwerder Moorwiesen	118,77
213	Toter See	81,27
214	Schnelle Havel	2.463,00
289	Polzowtal	516,51
292	Schwarzer See	27,98
295	Wolfluch	285,75
297	Gramzow-Seen	620,23
309	Lubowsee	68,00
318	Hutung Sähle	43,48
320	Stolpseewiesen-Siggelhavel	405,67
323	Kastavenseen-Molkenammersee	295,37
338	Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche	1.538,44
341	Döllnfließ	1.990,14
365	Globsower Buchheide	385,93
367	Seilershofer Buchheide	971,39
413	Muhrgraben mit Teufelsbruch	694,02
426	Tornow	350,30
428	Briesetal	181,04
437	Langer Trödel	43,30
463	Oberes Rhinluch	1.654,00
538	Behrensbrück	382,00
539	Exin	396,59
573	Kreuzbruch	1.355,08
625	Polzowtal-Ergänzung	4,80
633	Schnelle Havel-Ergänzung	7,72
674	Oberes Rhinluch-Ergänzung	316,00
708	Fledermauswinterquartier Lehnitz	0,72
<b>35</b>	<b>gesamt</b>	<b>34.879,15</b>

Es handelt sich überwiegend um Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die bereits festgesetzt sind. Für die FFH- Gebiete "Globsower Buchheide", "Gramzow-Seen", "Plozowtal", "Polzowtal Ergänzung" und "Seilershofer Buchheide" gibt es Erhaltungszielverordnungen. Grundsätzlich regeln die §§ 31 ff Bundesnaturschutzgesetz den Aufbau und Schutz des Netzes "Natura 2000".

Die Vogelschutzgebiete unterliegen als so genannte „special protection areas“ (SPA) den Regelungsinhalten der FFH-Richtlinie. Neben den beiden genannten Vogelschutzgebieten „Stechlin“ und „Uckermärkische Seenlandschaft“ gibt es seit 2004 die nachgemeldeten Gebiete „Obere Havelniederung“ und „Rhin-Havelluch“. Alle vier Gebiete sind kreisübergreifend. Die SPA- Gebiete sind gemäß § 15 BbgNatSchAG nach Maßgabe des § 33 (1) BNatSchG geschützt.

Auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft des Landes Brandenburg ([www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)) ist der Kartendienst „Naturschutzfachdaten“ verfügbar. Dort sind neben den Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Großschutzgebieten auch die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete des Landes Brandenburg dargestellt.

Die FFH-Richtlinie bietet ein umfangreiches rechtliches Instrumentarium, das über bisherige Richtlinien hinausgeht. So dürfen sich die Rahmenbedingungen für den Zustand der Lebensräume und für die Artenbestände nicht verschlechtern. Eine Nutzung durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bleibt im bisherigen Umfang aber ebenso möglich wie die Gewässerunterhaltung. Rechtmäßige Nutzungen und rechtsverbindlich abgeschlossene Planungen genießen Bestandsschutz. Es gibt darüber hinaus auch FFH-Gebiete – dazu gehören Heiden und Feuchtgrünländer – deren Schutz nur durch menschliche Einflussnahme und gezielte Nutzung aufrechterhalten werden kann. Vorhaben wie z. B. Pläne und Projekte, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, müssen vor ihrer Zulassung oder Durchführung hinsichtlich ihrer Verträglichkeit geprüft werden. Geplante Maßnahmen, die zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen führen, sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und keine Alternativen gegeben sind. Befinden sich in einem betroffenen Gebiet besonders geschützte „prioritäre“ Lebensraumtypen oder Arten, kann dem Vorhaben nur zugestimmt werden, wenn es der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der Umwelt dient. Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im April 1998 wurde die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

### 1.3.5 Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale

Es gibt im Landkreis Oberhavel 78 Flächennaturdenkmale (FND) (siehe Tabelle 9). Bei diesen Objekten handelt es sich überwiegend um Kleingewässer und Feuchtwiesenkomplexe.

Tabelle8: Festgesetzte Flächennaturdenkmale im Landkreis Oberhavel

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Fläche in ha
1	Ackersoll Großmutz	Großmutz	0,67
2	Alte Pferdekoppel Liebenberg	Neulöwenberg	4,98
3	Alter Parkteich am Maihof	Freienhagen	2,12
4	Alter Tonstich	Birkenwerder	2,23
5	An der Sandschelle	Badingen	0,25
6	Bei den Lehmkuten	Großmutz	5,61
7	Börnersee	Borgsdorf	1,28
8	Der tote See	Mühlenbeck	17,52
9	Die Dorfstellen	Gransee	0,53
10	Dorfteich Glienicke	Glienicke	0,49
11	Elsbruch	Häsen	13,23
12	Enzianwiese	Marwitz	0,80

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Fläche in ha</b>
13	Exiner Eichenwald	Falkenthal	5,06
14	Feldtümpel	Schönfließ	0,80
15	Feuchtgebiet Margarethenhof	Gransee	21,19
16	Frauenpfuhl	Bergfelde	2,94
17	Froschepuhl	Altlüdersdorf	0,19
18	Grabenweiher	Bergfelde	0,44
19	Granseer Torfstiche	Gransee	4,89
20	Graureiherkolonie Ludwigsau	Rüthnick-Forst	21,52
21	Hertha-See	Schildow	1,09
22	Hirschfenn	Bergfelde	0,58
23	Höllen- u. Löwensee	Marwitz	24,18
24	Hölluch	Schönermark	6,32
25	Hubertussee	Borgsdorf	0,73
26	Im Krokodilschlag	Großmutz	0,97
27	Jordansee	Schönermark	5,89
28	Jungviehkoppel	Altlüdersdorf	9,81
29	Katharinensee	Schildow	1,10
30	Kindelsee	Schönfließ	2,31
31	Krauses Land	Kraatz	1,30
32	Kuhkoppel-Weiher	Zehlendorf	0,04
33	Lindsee	Neulöwenberg	46,97
34	Loch am Rotpfuhl	Hohen Neuendorf	0,27
35	Mönchsee	Birkenwerder	3,45
36	Moor an der kleinen Lanke	Häsen	1,79
37	Moorweiher	Zühlsdorf	0,32
38	Moorwiese-Orchideenwiese	Birkenwerder	1,21
39	Moospfuhl	Borgsdorf	5,67
40	Nordende des Bogenluches	Borgsdorf	10,72
41	Nordufer Stolpsee	Himmelpfort	2,55
42	Papenberge	Hennigsdorf	91,04
43	Papenluch	Birkenwerder	3,63
44	Pechpfuhl	Bergfelde	0,92
45	Pechpfuhl bei Stolpe-Dorf	Stolpe Dorf	0,36
46	Pferdekoppel Neulüdersdorf	Altlüdersdorf	9,22
47	Pinnower Havelweiher	Borgsdorf	2,79
48	Plangut-Weiher	Zehlendorf	1,92
49	Rother-Pfuhl	Eichstädt	1,71
50	Sandsee	Birkenwerder Hohen Neuendorf	8,65
51	Saumweg-Briese	Hohen Neuendorf	1,36
52	Schleuse-Bischofswerder	Liebenwalde	0,26
53	Schusterstubben und Feuerlöschteich	Bergfelde	1,45

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Fläche in ha</b>
54	Schwanenwiese	Lehnitz	2,82
55	Schwarzer See	Fürstenberg	3,25
56	Schwarzkoppelwiese	Großmutz	5,66
57	Seeluch	Häsen Bergsdorf	4,79
58	Siggelwiesen Fürstenberg	Fürstenberg	1,65
59	Stintgrabenweiher	Oranienburg Schmachtenhagen	4,05
60	Sumpfsee	Birkenwerder	1,41
61	Sumpfwiesentümpel Rev. Wensickendorf Abt. 1.225	Zühlsdorf	0,01
62	Teufelsbruchwiese	Hennigsdorf	3,33
63	Teufelspfuhl	Hennigsdorf	0,19
64	Tongrube Zehlendorf	Zehlendorf	3,29
65	Tümpel am Amt Liebenwalde	Liebenwalde	2,77
66	Tümpel im Feld, südl. der Forstabt. 1.222	Zühlsdorf	0,03
67	Tümpel im Revier Wensickendorf, Abt. 1.223	Bergfelde	0,20
68	Tümpel um Höllen- und Löwensee	Marwitz	0,64
69	Vehlefanzer Unkenteich	Vehlefanze	1,61
70	Waldstausee 1 und 2	Zühlsdorf Mühlenbeck	7,92
71	Waldweiher	Hennigsdorf	0,80
72	Weiher am Wiesengrund	Mühlenbeck	0,17
73	Weiher an der Autobahn	Stolpe-Süd	1,84
74	Weiher an der Geflügelfarm	Schönfließ	0,51
75	Weiher bei Mühlenbeck	Mühlenbeck	0,38
76	Weiher-Teerofenpfuhl	Hohen Neuendorf	3,04
77	Wendemark	Schönermark	0,53
78	Wolfsee	Borgsdorf	0,82
		<b>gesamt</b>	<b>409,03</b>

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 245 Naturdenkmale (Bäume, Alleen, Findlinge) bei der UNB erfasst (siehe Tab. 9). In 2016 erfolgten zwei Korrekturen der Auflistung der Naturdenkmale des Landkreises Oberhavel. Mit Beschluss des Kreistages Nr. 5/0119 vom 04.05.2016 wurde der Schutzstatus einer Reihe von am 15.12.1966 vom Rat des Kreises Oranienburg erklärten Naturdenkmale aufgehoben. Die Satzung der Gemeinde Schildow über unbedingt schützenswerte Bäume vom 02.04.1992 wurde überprüft und als nicht rechtswirksam zur Erklärung von Naturdenkmalen erkannt.

Tabelle 9: Naturdenkmale

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
1	Altüdersdorf			Riesenstein	am Sinowgraben
2	Badingen	5	20/2	Riesenstein	1,5 km nördl. Straße von Gransee - Zehdenick, westl. von Badingen im Tümpel
3	Bärenklau	1	22/1	Rotbuche	Jagen 249 der Revierförsterei Bärenklau
4	Bärenklau	1	4/9	Eiche	am Nordende des alten Torfstiches
5	Beetz			Eiche	im Park des v. Quast'schen Schlosses
6	Beetz			Linde	im Pfarrhausgarten
7	Beetz			Stieleiche	im ehem. Gutspark
8	Beetz	6	138	Stieleiche	Platz vor dem Pfarrhaus
9	Beetz	6	134/1	Stieleiche	vor der Kirche
10	Beetz			Ulme	im Park hinter dem Schloss des Herrn V. Quast (Westecke am Teich)
11	Beetz			Ulme	vor dem Schulhaus
12	Bergfelde			Buche	E.-Czekowski-Straße 5
13	Bergfelde			Buche	Herthastr./Postwald
14	Bergfelde	2	920	Buche	Triftstraße, unmittelbar hinter Grundstücksgrenze Lehnitzstraße 86 b auf der linken Seite
15	Bergfelde	2	983	Eiche	Friedhof
16	Bergfelde	1	533	Eiche	Herthastr. 41
17	Bergfelde	5	62/6	Eiche an der Glienicker Straße	an der Glienicker Straße
18	Bergfelde			Heide	Gebiet im ehem. Grenzstreifen
19	Bergfelde			Kastanie	Dorfstraße 7 und 8
20	Bergfelde			Maulbeerbaumhecke	Herthastr.
21	Bergfelde			Pechpfuhl	hinter der Lessing-/Umlandstraße
22	Bergfelde	1	1050/105210 54/1055	Eiche	Triftstraße (Feuerwehrgrundstück)
23	Bergfelde			Talgebiet (Feuchtwiese, Bachlauf)	nördlich der Dorf- und Triftstraße
24	Bergfelde			Treuefließ- und Herthasee-gebiet	Herthasee
25	Bergfelde	1	232, 228	Ulme	Kurze Straße Nr. 6
26	Bergsdorf/Häsen	4,8	1,220	Birkenallee	von Bergsdorf in Richtung Kraatz
27	Birkenwerder	6	126	Birkengruppe 5 Stück	Anfang Mönchseesteig rechts
28	Birkenwerder	3	136	Blutbuche	Ludwig-Richter-Straße/Ecke Clara-Zetkin-Str.
29	Birkenwerder			Chin. Blauregen	E.-J.-Rosenberg-Straße an der Gartenmauer (Privatgrundstück)
30	Birkenwerder	4	3	Eiche	direkt am Rathaus
31	Birkenwerder			Eiche	auf dem Forstgrundstück vorn rechts
32	Birkenwerder			Eiche	Ende Summter Straße/Autobahn rechts
33	Birkenwerder			Trauerbirken	Geschwister-Scholl-Straße 36 a

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
34	Birkenwerder	7	548	Kastanie	Fontaneweg/Ecke Eichholzstraße
35	Birkenwerder	7	580	Kastanie	Mitte Eichholzstraße an der Weggabelung
36	Birkenwerder	3	484	Kastanie (rotblühend)	Weimarer Straße 3
37	Birkenwerder	3		Kastanienallee (rotblühend)	Ludwig-Richter-Straße
38	Birkenwerder			gemischtes Wäldchen bestehend aus mehreren Kastanien, Ahorn und Buchen	vor dem Briesebad neben dem Ferienhaus
39	Birkenwerder			Linde	Summter Straße 39, Privatgrundstück
40	Birkenwerder			Lindenallee	in der Lindenallee zu Gut Lindenhof
41	Birkenwerder			2 Linden	auf dem Forstgrundstück in der Nähe des Hauses
42	Birkenwerder			Rotbuche	hinter der Orthopädischen Klinik, Waldgelände
43	Birkenwerder			Rotbuche	verlängerte Straße am Krankenhaus, Waldgelände
44	Birkenwerder	4	95	Silberahorn	Str. an der Bahn, direkt vor dem Kino
45	Birkenwerder	6	117	Trauerweide	Mönchseesteig
46	Birkenwerder			Ulme	Straße Unter den Ulmen, direkt an der Roten Brücke
47	Bötzow			Fichte	auf dem Friedhof
48	Bötzow			Kastanie	auf dem Friedhof
49	Bötzow			Lebensbaum	auf dem Friedhof
50	Bredereiche	1	63	Alte Eiche	Straße nach Zootzen
51	Bredereiche			Eiche	am Kreuzkrüger Weg S. 16
52	Bredereiche	6	7	Nonneneiche (Schwedeneiche)	Weg Himmelfort-Bredereiche
53	Bredereiche	5	16	Findling	an der alten Lychener Landstraße
54	Burow			Findling	1,3 km nnw vom Gut auf der Feldmark, 250 m vom Junkerbusch, ehem. Zernikow
55	Burow			Findling	600 m nordwestl. Zernikower Mühle
56	Burow	1	304	Findling auf dem Eckernberg	30 m nördl. Straße Burow-Neuglobsow
57	Dannenwalde	2	179	Buchenallee Gramzow	Weg von Gramzow nach Kreuzkrug
58	Dannenwalde	7		400-jährige Eiche	Forstrevier 2 a Gramzow
59	Dannenwalde			900-jährige Eiche	Dorfstraße
60	Dollgow	9	215	Gallas-Linde	Kirchhofmauer
61	Dollgow	9	99	Gerichtslinde	Försterei
62	Falkenhagen (Forst)			Hindenbugeiche	ca. 3/4 km südl. des Krämerpfuhls
63	Falkenhagen (Forst)	3	117	Kiefer	NW-Ecke des Jagens 78, ehemals unter Vehlefan
64	Falkenhagen (Forst)	3	116	2 Kiefern	Jagen 78, ehemals unter Vehlefan
65	Falkenhagen (Forst)	3	194	Korkeiche	Jagen 63, Nordseite Poststraße, ca. 250 m westl. der Perwenitzer Chaussee
66	Falkenthal			Weymuthskiefer- Naturverjüngung	Rev. Exin, Abt. 302
67	Friedrichsthal			Eiche	an den Möllner Seewiesen
68	Fürstenberg			2 Linden	Kirche
69	Fürstenberg			2 Linden	im Gutspark
70	Germendorf			Findling	auf der Westseite der Straße Velten-Germendorf 60 m hinter Km-Stein 3,2
71	Germendorf	2	115	Sieben-Brüder-Buche	an der Straße Germendorf-Velten am Km-Stein 5,2, östliche Seite
72	Germendorf	3	39/1	Traubeneiche	westl. der Straße Velten-Germendorf, gegenüber Gärtnerei

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
73	Glienicke	13	293	Stieleiche im Pirschgang	im Pirschgang
74	Glienicke	11	76/1	Drillingsbuche	A.-Bebel-Straße 7
75	Glienicke	11	71/13	Sechsstämmige Rotbuche	Leopoldstraße
76	Gransee	6	223	Laubengang	Ruppiner Straße
77	Gransee	1		Lindenallee	Nordpromenade
78	Gransee	1	604	2 alte Linden und 2 Eichen	vor der Kirche
79	Groß-Ziethen			Immergrüne Eiche	im Bereich des ehem. Parks
80	Groß-Ziethen			Weymuthskiefer	südl. des ehem. Schlosses im Park
81	Gutengermendorf	2	21	Kandelaber-Linde	Pfarrgarten
82	Gutengermendorf	2	23	Gerichtslinde	vor Kirchhof
83	Häsen			Eichen	Klevesche Häuser, am Weg Häsen - Klevesche Häuser
84	Hennigsdorf	14	162/9	Zirbelkiefer	Karl-Liebknecht-Straße 72
85	Hennigsdorf	8	674	2 Edelkastanien	Berliner Straße/Kreisverkehr
86	Hennigsdorf	13	971	Eiche an der Kiefernstraße	Kiefernstraße
87	Hennigsdorf			Friedenseiche	auf der Straße vor der Kirche
88	Hennigsdorf	7	218	Götterbaum	Fontanestraße 37-39
89	Hennigsdorf			Kiefer-Föhre	Parkstraße, Nähe Rathenau-Straße
90	Hennigsdorf			Kieferngruppe, 10 Exemplare	auf dem Schulhof des ehemaligen Gymnasiums Parkstraße
91	Hennigsdorf	14	6/27	Königseiche	Stadtpark, Nähe Fritz-Reuter-Straße
92	Hennigsdorf	8	398	Stieleiche	Berliner Straße 49, alte Schmiede
93	Hennigsdorf	4	2	Stieleiche	Fasanenstraße, an der Gaststätte
94	Hennigsdorf	1	249	Stieleiche	Neuendorfstr./Bahnbrücke
95	Hennigsdorf	14	6/27	Stieleiche	Stadtpark, südl. des Friedhofs
96	Hennigsdorf			Rüster	an der Parkstraße, ca. 80 m von der Schönwalder Straße
97	Hennigsdorf	13	182	Zypresse	Hirschwechsel
98	Himmelfort			Kastanie	auf dem Pfarracker bei der Kirche
99	Himmelfort			Linde	Friedhof
100	Hohen Neuendorf			6 Schwarzpappeln	Wildbergplatz
101	Hohen Neuendorf			Silberpappel	Berliner Straße 79
102	Hohen Neuendorf			2 Silberpappeln	Berliner Straße 80/81
103	Hohenbruch			Buchenvierling	Jagen 196 und 186
104	Hohenbruch			Linde	auf dem Friedhof
105	Hohenbruch			Linde	im Pfarrgarten
106	Hohenbruch			Rotbuche	im Jagen 189, 110 m süd-östl. Wegegabelung
107	Hohenbruch			Rotbuche	Jagengrenze 189/190 im Wededreieck
108	Kappe			500-jährige Eiche	OA Richtung Kurtschlag
109	Klein-Mutz			Findlingsblock	auf der Koppel von Ernst Liese, etwa 600 m NÖ des Dorfes
110	Klein-Mutz	2	28	Riesenstein am Fuße des Timpenberges	Findling am Koppelweg
111	Klein-Mutz	1	57/5	Lindengruppe	vor dem Kirchhof
112	Kraatz	7	6/3	Fünf-Fingerstein	an den Kabelbergen östl. Weg Kraatz-Häsen
113	Kremmen			Buchendrilling	ca. 800 m östl. Verlorenort am Fußwege



Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
114	Kremmen			Buchenvierling	ca. 1 km östl. von Verlorenort am Gestellweg
115	Kremmen			Sechsergruppe Buchen	Westseite der Jagengrenze zwischen Jagen 08 und 09, 1. Weg östl. vom Heuwege
116	Kremmen			Dicke Eiche	an der Straße Kremmen-Ruppiner Kanal
117	Kremmen			Königseiche	20 m südl. des Km-Steins 15,8
118	Kremmen			Schlanke Eiche	200 m südöstl. des Forsthauses Kremmen
119	Kremmen			2 Odinseichen	200 m nördlich der Bahn Kremmen-Oranienburg
120	Kremmen			3 Findlinge	zwischen den Bahnüberführungen Kremmen-Nauen und Kremmen-Neuruppin
121	Kremmen			Stieleiche	150 m östl. der Dehmelbrücke
122	Kremmen			Stieleiche	Mitte Jagen 15
123	Kreuzbruch	9	114	Eiche	Jagen 410, 25 m v. Weg
124	Kreuzbruch	9	80	Eiche	Jagen 470, links an der Kreuzung 470/472
125	Kreuzbruch	9	86	Eiche	Jagen 471, ca. 300 m von der Straße
126	Kreuzbruch	9	86	Eiche	Jagen 473, ca. 250 m von Liebenwalder Str., 5 m nach Grenzgestell
127	Kreuzbruch	9	114	Eiche	Jagen 410, 25 m v. Weg
128	Kurtschlag			Eichen, Kiefern-Überhälter	Forstrevier 16, 17, 18, 38, 39, 40
129	Leegebruch			Rotbuchenzwilling	im Staatsforst Borgsdorf, Jagen 251, 45 m von der Südwestecke der Gärtnerei an der Straße Velten-Germendorf
130	Leegebruch			Rotbuchenzwilling	Straße Velten-Germendorf ca. 50 m vor km-Stein 4,1
131	Lehnitz			Schwarzpappel	an der Gaststätte "Schweizerhaus"
132	Lehnitz			Kaisereiche	Gestell 884/883, 20 m entfernt
133	Lehnitz			Zareneiche	70 m nördlich vom Prinzengestell Jagen Abt. 884a
134	Liebenberg	1	75, 92	Alte Eichen (4)	Jägerhäuser
135	Liebenwalde			3 Eichen	am Wege nach Bischofswerder in der 1. Schonung, rechts des Forstrev. Heidchen
136	Malz	24	7	Eiche	an der Fließbrücke in Dameswalde
137	Malz	8	14	Rüster	Schweizer Hütte
138	Malz			2 Weymouthskiefern	an der Havel in der Schweizer Hütte
139	Marwitz	5	110/2	Friedenseiche (groß)	Breite Straße
140	Marwitz	5	110/2	Friedenseiche (klein)	Breite Straße
141	Menz			Hünengrab	Abt. 254 bei Menz-Neuroofen
142	Menz			Grenzhecke	zwischen Menz und Zernikow
143	Menz	2	99, 107, 109, 110	Schlehenhecke	am alten Bahndamm von Menz in Richtung Großwoldersdorf
144	Meseberg			Ginkgo	im ehem. Schlosspark
145	Meseberg			Gefasste Quelle	Südufer Huwenowsee
146	Mühlenbeck			Alte Linde	Mönchmühlenallee an der Schildower Grenze
147	Mühlenbeck			2 alte Linden	Mönchmühlenallee an der Mönchmühle
148	Mühlenbeck			Winterlinde	an der Mönchmühle (am Schneidemühlenteich?)
149	Nassenheide			Dorflinde	vor der Kirche östl.
150	Neuendorf			Eiche	westl. des Weges Hohenbruch-Neuhof
151	Neuendorf	2	79	Friedenseiche	Dorfmitte
152	Neuglobsow			Mordbuche	Abt. 142, am Stechlinsee
153	Neuglobsow			verliebte Buche	Abt. 99 am Fischergestell (Abt. 90?)

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
154	Neuglobsow			Dreilingsfichte	am Weg von Menz nach Fürstenberg, Jagen 81
155	Neuglobsow			Harfenfichte	am Weg von Menz nach Fürstenberg, Jagen 81
156	Neuglobsow			Starke Kiefer	Abt. 94, östl. der meteorolog. Station am Stechlinsee
157	Neuglobsow			Starke Rotbuche	Abt. 94, am Weg zum KKW
158	Oranienburg			3 Eiben	auf dem Grundstück Bernauer Straße 21
159	Oranienburg			Alte Eiche	auf dem freien Platz im hinteren Teil des Schlossparkes
160	Oranienburg	25	159/4	Starke Eiche	Saarlandstraße, Ecke Illerstraße
161	Oranienburg			22 Maulbeerbäume	am Wolfsbusch, hinter den Scheunen, zwischen Melanchthonstr. und dem Ausläufer der Havelstraße
162	Oranienburg			4 Maulbeerbäume	Stralsunder Straße, westl. der Bahngleise
163	Oranienburg			Alte Pappel	an der Einmündung der Schlegelstr. in die Lesingstr., im Schnittpunkt der Millelachsen dieser Straßen
164	Oranienburg/ Sachsenhausen			5 Eichen	an der Kuhbrücke
165	Ribbeck			Findling	ca. 2,4 km südöstl. Altlüdersdorf, 600 m N Rieckesthal
166	Ribbeck			Findling	Straße Mildenberg – Ribbeck
167	Rönnebeck	2	65	Alte Linde	auf der Nordseite des Kirchhofs
168	Rönnebeck	2	64	Gerichtslinde	vor dem Kirchhofstor
169	Schmachtenhagen			Eiche	250 m östl. der Lehnitzschleuse an der Str.
170	Schmachtenhagen	6	4	3-Brüder-Buche	Forstrev. Lehnitz, Abt. 1017
171	Schönfließ	2	131	Buche	Kindelwald, Abt. 1202
172	Schönfließ	2	241	Eiche	am Hundeplatz, Glienicker Str., ca. 100-150 m von der Straße
173	Schönfließ	2	188	Eiche	am Kindelsee
174	Schönfließ	2	179	Eiche	auf der Wiese am B-Graben
175	Schönfließ	1	303	Eiche	Dorfplatz, in der Nähe der Kirche
176	Schönfließ	2	181, 183	11 Eichen	Kindelsee Abt. 1202, am Wege vom Kindelweg
177	Schönfließ			147 Eschen	am südlichen Ausgang des Schlossparks, 70 m vom Schloss entfernt
178	Schönfließ	1	42	Ahornplantane	Kindergarten, Dorfstraße
179	Schönfließ	3	28	Eiche	an der Schönfließer Straße
180	Schwante	3	33	Fünfergruppe Buchen	bei Höhe 37,8, ca. 300 m südl. der Bahn Kremmen-Oranienburg
181	Schwante	1	151	Lärche	auf dem Friedhof
182	Seilershof			Alte Buche	am Beerboomschen Weg, Jagen 11 Eichholz
183	Seilershof			Alte Buche	am Weg Wentow-Fischerwall, Jagen 9 Eichholz
184	Seilershof			Buche	Weg nach Wentow
185	Seilershof			Findling	Jagen 15, 150 m S vom Hauptgestellweg, 150 m von der Landstraße Eichholz
186	Seilershof			Hünengrab	Rev. Wolfsloch Abt. 422, westl. B 96
187	Sommerfeld	2	154	Rosskastanie	Dorfstraße vor dem Grundstück Plessow, gegenüber der Kirche
188	Sonnenberg			Kastanienallee	Richtung Wolfsruh von Rauschendorf
189	Sonnenberg			Lindenallee	Richtung Großwoltersdorf von Rauschendorf
190	Sonnenberg			Linde-Ahornallee	Richtung Neulögow von Rauschendorf
191	Staffelde	14	29/4	Bäume des Gutsparks	100 m südöstl. Dorfkirche, nördl. vom Wege Staffelde Ziegenkrug
192	Staffelde	5	23	Efeu an der Kirche	Kirche

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
193	Staffelde	5	23	Esche	Nordseite der Kirche
194	Staffelde	5	8	4 Eschen	auf dem Friedhof
195	Staffelde	5	8	Fichte mit Efeu	auf dem Friedhof
196	Staffelde	14	29/4	Platanenallee	im Schlosspark
197	Staffelde			Roskastanie	vor dem Schloss
198	Staffelde	14	29/4	Stieleiche	an der Grenze zwischen altem und neuem Park
199	Staffelde	14	29/4	Stieleiche	Terrasse am Teich im Schlosspark
200	Staffelde	14	29/4	Stieleiche	Terrasse am Teich im Schlosspark
201	Staffelde	14	29/4	20 Stieleichen	Düne Westseite des Parkes
202	Staffelde			Weißtanne	Vorgarten des sog. Jägerhofes
203	Steinförde	3	149	Blutbuche	Park der Oberförsterei
204	Steinförde			Kiefer	Abt. 58
205	Stolpe	3	73	Trauereschen	auf dem Friedhof der Kirchengemeinde
206	Stolpe	3	72	Tanne	auf dem Grabe des von Wilddieben 1849 erschossenen Försters Oertel (Friedhof)
207	Stolpe	4	153/2	Erdeberg (Tongrube)	an der Str. nach Hohenschöpping, nördl. der Str., 550 m westl. der Kirche in Stolpe
208	Tornow	5	25	Starke Buche	Abt. 26
209	Tornow	3	73	Alte Eiche	Neubau
210	Tornow	2	189/2	Eiche	OA nach Blumenow
211	Tornow	7	19	10 alte Eichen	Abt. 14
212	Tornow			4 500-jg. Eichen	im Schmerwinkel
213	Tornow			Alte Wachholder u. 500-jg. Eichen	Abt. 23
214	Vehlefan			Findling	Lindenallee vor dem Haus Wernitz
215	Vehlefan			Kastanie	an der Pferdebuchte , Lindenalle 59
216	Vehlefan	3	94, 251	Gruppe v.6 Linden	100 m nordöstlich des ehem. Amtes
217	Wesendorf	3	56	Schwarzpappel an der Wesendorfer Straße	an der Wesendorfer Straße
218	Wolfsruh	3	58	Buche	am Priesterweg von Schulzendorf nach Neulögow, Jagen 39
219	Wolfsruh			2 alte Buchen	Forstrevier an der Ablage am Wentowsee- Fischerwall Jagen 9
220	Wolfsruh			2 alte Buchen	Abt. 428
221	Wolfsruh	4	12	Priestereiche	Forstrevier, etwa 300 m vom Weg Gransee-Neulögow
222	Wolfsruh	3	58	Starke Esche	Priesterweg, Jagen 37
223	Zehdenick			Baumallee	vom Magazinplatz am Kloster vorbei
224	Zehdenick			Alte Eiche	Schulhof der Havelland-Grundschule
225	Zehdenick	16	499	Friedenseiche	Markt
226	Zehdenick	20	71/2	Gerichtslinde	Friedrich-Ebert-Platz
227	Zehdenick			Weymouthskiefer	Exin
228	Zehlendorf	1	1	Eibengruppe	Pfarrgarten
229	Zehlendorf			Eiche	vor der Försterei Rehmate
230	Zehlendorf			Eiche	im Jagen 380
231	Zehlendorf	1	264	Friedenseiche	Dorfplatz
232	Zehlendorf	8	53	Götzeneiche	Nordufer der Tongrube
233	Zehlendorf			Findling	400 m westl. vom km 33 der Chaussee

<b>Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flst.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Lage</b>
					Zehlendorf-Liebenwalde
234	Zehlendorf	1	21	Lindenallee	alter Dorffriedhof
235	Zehlendorf	1	264	Lindenbestand	Dorfanger
236	Zehlendorf	3	1	Gutspark mit Linden, Eichen und Akazien	neben der Schule
237	Zernikow	2	132	Buchenallee	Weg nach Menz bis zur Chaussee
238	Zernikow	2	269	Dreieckstein	500 m westl. Weg nach Junkerbusch, 250 m südl. von Junkerbusch
239	Zernikow	2	213	Großer Stein	westl. Buchenrehmel
240	Zernikow	2	261	Rillenstein	300 m W vom Weg zum Junkerbusch, 250 m S vom Junkerbusch
241	Zernikow	1	73	Schlitterstein	an der Zernikower Straße
242	Zernikow	2	89	Lindenallee	von der Seilershofer Landstraße in Richtung Menzener Chaussee
243	Zernikow	2	11	Maulbeerallee	Straße nach Burow
244	Zootzen	3	45	2 Linden	Dorfstraße, am alten Friedhof
245	Zühlsdorf	8	80	Findling	Ortsausgang nach Wandlitz

## 1.4 Großschutzgebiete

Ein Hauptziel der brandenburgischen Naturschutzpolitik liegt in der Sicherung und im Ausbau von Großschutzgebieten (Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturparks), in denen die Ziele des Naturschutzes sowie ökologisch verträgliche Landnutzungen konsequent und modellhaft verwirklicht werden.

Verantwortlich für die Umsetzung ist das Landesamt für Umwelt, welches die Nationalparks, die Biosphärenreservate und die Naturparks verwaltet. Das Landesamt für Umwelt koordiniert Maßnahmen für Schutz, Pflege und Entwicklung in allen Großschutzgebieten, überwacht die Einhaltung der geltenden Schutzverordnungen und kann Pflege- und Entwicklungspläne für die Gebiete aufstellen. Auch Fördermittel von EU und Bund, Stiftungs- und Sponsorengelder, die weit über den eigenen Haushaltsmitteln liegen, werden angeworben.

Weitere Schritte zur Verwirklichung der genannten Ziele sind die Zusammenarbeit mit kommunalen Planungsträgern, Behörden, Interessenvertretungen und Landnutzern und die Initiierung von Landschaftspflegeverbänden. Die gesetzlich verankerten Fachgremien sollen für jedes Großschutzgebiet den Interessenausgleich zwischen Naturschutz und übrigen Landnutzern sichern und zur Erhöhung der Akzeptanz der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beitragen.

### 1.4.1 Biosphärenreservat "Schorfheide-Chorin"

Gemäß § 25 BNatSchG können großräumige Landschaften, die durch reiche Naturausstattung und wichtige Beispiele einer landschaftsverträglichen Landnutzung überregionale Bedeutung besitzen und als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, zu Biosphärenreservaten erklärt werden. Sie sollen dem Schutz der breit angelegten Kulturlandschaft und ihrer Entwicklung dienen. Die Definition von Biosphärenreservaten erfolgt nach international festgelegten Kriterien.

Als bestehendes Großschutzgebiet im Landkreis Oberhavel ist das Biosphärenreservat "Schorfheide-Chorin" zu nennen.

Dieses ca. 4 km östlich der Stadt Zehdenick beginnende Gebiet wurde am 12.09.1990 durch einen Ministerratsbeschluss der ehemaligen DDR ausgewiesen. Durch die Landesregierung ist dieser Beschluss übernommen worden.

Das Biosphärenreservat hat insgesamt eine Fläche von 129.161 ha. Davon liegen im Landkreis Oberhavel ca. 3.970 ha. Dieser Anteil im Landkreis besitzt den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes.

### 1.4.2 Naturparks

Ein Naturpark ist ein gemäß § 27 BNatSchG großräumig und einheitlich zu entwickelndes und zu pflegendes Gebiet, welches überwiegend aus Landschafts- und/oder Naturschutzgebieten besteht. Es ist ein naturnaher Landschaftsraum oder eine historisch gewachsene Kulturlandschaft, welche/r für eine naturverträgliche Erholung besonders geeignet ist und auch nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung vorgesehen ist.

Naturparks dienen gleichermaßen der Erholungsvorsorge für die Bevölkerung, einer naturverträglichen Landnutzung und dem Erhalt der spezifischen Naturreichtümer der jeweiligen Region. Die Erklärung eines Gebietes zum Naturpark erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg des Umweltministers. Die Bekanntmachung enthält keine eigenen belastenden Regelungen. Biosphärenreservate und Naturparks stellen insofern keine eigene Schutzkategorie dar.

### Naturpark "Uckermärkische Seen"

Der Naturpark "Uckermärkische Seen" erstreckt sich über die Landkreise Uckermark und Oberhavel. Er ist 897 km<sup>2</sup> groß, davon liegen 260 km<sup>2</sup> in Oberhavel. Er wurde für den Nord-Osten des Kreises Oberhavel am 29.04.1997 im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 17 verkündet. Anteil am Naturpark "Uckermärkische Seen" haben die Gemarkungen Fürstenberg und Zehdenick und die Gemeinden Althymen, Himmelpfort, Zootzen, Bredereiche, Blumenow, Barsdorf, Tornow, Marienthal, Ribbeck, Mildenberg und Vogelsang.

Die Verwaltung des Naturparks „Uckermärkische Seen“ hat ihren Sitz in 17279 Lychen, Zehdenicker Straße 1.

### Naturpark "Barnim"

Der Naturpark "Barnim" im Osten des Kreises wurde am 27.11.1998 im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 48 verkündet. Er erstreckt sich über die Kreise Barnim, Oberhavel und das Land Berlin. Anteil im Landkreis Oberhavel am Naturpark "Barnim" haben die Gemarkungen Liebenwalde, Oranienburg, Schildow, Glienicke, Schönfließ, Mühlenbeck, Bergfelde, Zühlsdorf, Birkenwerder, Borgsdorf, Hohen Neuendorf, Lehnitz, Wensickendorf, Zehlendorf, Kreuzbruch, Hammer, Friedrichsthal, Malz, Neuholland, Freienhagen und Nassenheide. Der Naturpark ist 748 km<sup>2</sup> groß, wovon ca. 270 km<sup>2</sup> im Landkreis Oberhavel liegen.

Die Verwaltung des Naturparks „Barnim“ befindet sich in 16348 Wandlitz, Breitscheidstraße 8-9.

Mit der Ausweisung des Naturparks soll das gemeinsame Natur- und Kulturerbe der Region bewahrt werden. Mit einer abgestimmten Pflege und Entwicklung des Gebietes sollen die vielfältigen Lebensräume der eiszeitlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft des Barnim erhalten und entwickelt werden. Der naturverträgliche Tourismus soll gestärkt werden.

### Naturpark "Stechlin-Ruppiner Land"

Das Gebiet des Naturparks ist auf Grund seiner zahlreichen Seen, Flüsse und Wälder ein Magnet für Tagesgäste und Urlauber. Schwerpunkte sind das Stechlinseegebiet, das Rheinsberger Wald- und Seengebiet, die Ruppiner Schweiz, die Baumgartener Heide mit den Seen um Lindow, die Havel und die Rhingewässer.

Der Naturpark, mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg vom 13.06.2001 verkündet, soll die touristische und wirtschaftliche Entwicklung der Region auf nachhaltige Weise fördern und lenken. Er weist eine Fläche von 800 km<sup>2</sup> auf, wovon ca. 200 km<sup>2</sup> in Oberhavel liegen.

Die Verwaltung des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ befindet sich in 16775 Stechlin OT Menz, Friedensplatz 9.

## **1.4.3 Übersicht der vorhandenen Unterlagen zu Schutzgebieten und -objekten im Landkreis Oberhavel**

### Digitale Informationen Landschaftsschutzgebiete (LSG) / Naturschutzgebiete (NSG):

Alle Schutzgebietsgrenzen liegen, bereitgestellt vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL), in digitaler Form vor. An den Grenzen, z. B. den Ortslagen, gibt es jedoch Abweichungen von den tatsächlichen Schutzgebietsgrenzen. Immer gilt: Maßgeblich für die Belegenheit eines Grundstücks in einem Schutzgebiet sind die Eintragungen in den (analogen) Flurkarten/Liegenschaftskarten. Zu den NSG gibt es Datenbanken, mit denen die Lage einzelner Flurstücke in den Gebieten abgerufen werden kann. Diese wurden allerdings seit der jeweiligen Unterschutzstellung nicht mehr aktualisiert und wären somit nur eingeschränkt verwendbar. Zu den LSG gibt es keine solchen Datenbanken. Die Karten mit Darstellungen der Schutzgebietsgrenzen wurden vom MLUL in digitaler Form sowie auf (analogen) Flurkarten und digitalen Liegenschaftskarten bereitgestellt. Diese Karten liegen bei der unteren Naturschutzbehörde als beglaubigte Kopien der Originalkarten in Papierform vor.

Immer gilt: Maßgeblich sind die Eintragungen in den genannten Flur- und Liegenschaftskarten. Die Schutzgebietsausweisungen für das NSG "Schwarzer See" und LSG "Liebenberg" erfolgten durch den Landkreis Oberhavel. Zum NSG "Schwarzer See" liegt eine analoge Flurkarte vor. Für das LSG "Liebenberg" liegt ebenso eine digitale Liegenschaftskarte vor.

### Analoge Informationen LSG/ NSG:

Folgende Karten und Listen liegen im FD Landwirtschaft und Naturschutz zu den Gebieten vor:

#### **Landschaftsschutzgebiete**

##### LSG „Westbarnim“

analoge Topografische Karte im Maßstab  
1:10.000 (TK 10)  
analoge Flurkarten  
keine Flurstücksliste

##### LSG „Liebenberg“ (mit den NSG Liebenberger Bruch, Moncapricesee und Moddersee)

digitale Topografische Karte  
digitale Liegenschaftskarten  
keine Flurstücksliste

##### LSG „Obere Havelniederung“

analoge TK 10  
analoge Flurkarten  
keine Flurstücksliste

##### LSG von zentraler Bedeutung „Biosphärenreservat Schorfheide Chorin“

analoge Topografische Karte im Maßstab 1:50.000  
(TK 50)

##### LSG „Stolpe“

analoge TK 10  
analoge Flurkarten  
keine Flurstücksliste

##### LSG „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

analoge TK 25  
analoge Flurkarten  
keine Flurstücksliste

##### LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“

analoge TK 10  
analoge Flurkarten  
Flurstücksliste

##### LSG „Ruppiner Wald- und Seengebiet“

analoge TK  
analoge Flurkarten

#### **Naturschutzgebiete**

##### NSG „Schwimmhafenwiesen“

analoge TK 10  
analoge Flurkarten  
Flurstücksliste im Verordnungstext

##### NSG „Klienitz“

analoge TK 10  
analoge Flurkarten  
keine Flurstücksliste, nur Nennung der Flure im  
Verordnungstext

##### NSG „Schönerlinder Teiche“

analoge TK 10  
analoge Flurkarten  
Flurstücksliste im Verordnungstext

##### NSG „Harenzacken“

analoge TK 10  
analoge Flurkarten  
Flurstücksliste

##### NSG „Kindelsee-Springluch“

analoge TK 10  
analoge Flurkarten  
Flurstücksliste im Verordnungstext

##### NSG „Biotopverbund Welsengraben“

analoge TK 10  
analoge Flurkarten  
Flurstücksliste

##### NSG „Lubowsee“

analoge TK 10  
analoge Flurkarten  
keine Flurstücksliste, nur Nennung der Flure im  
Verordnungstext

##### NSG „Oberes Rhinluch“

analoge TK 25  
analoge TK 10  
analoge Liegenschaftskarten 1 : 2500  
Flurstücksliste

NSG „Pinnower See“

analoge TK 10  
analoge Flurkarten  
keine Flurstücksliste, nur Nennung der Flure  
im Verordnungstext

NSG „Tegeler Fließtal“

analoge TK 10  
analoge Flurkarten  
keine Flurstücksliste, nur Nennung der Flure  
im Verordnungstext

NSG „Kleine Schorfheide“

analoge TK 25  
analoge Flurkarten

NSG „Gehronsee“

analoge TK 10  
analoge Flurkarten  
Flurstücksliste

NSG „Thymen“

analoge Übersichtskarte 1 : 20 000  
analoge TK 10  
analoge Liegenschaftskarten 1 : 2 500

NSG „Schnelle Havel“

analoge TK 50  
analoge TK 10  
analoge Liegenschaftskarten 1 : 2500  
keine Flurstücksliste, nur Nennung der Flure im  
Verordnungstext

NSG i.V. „Gramzowseen“

analoge TK 10  
Flurstücksliste

NSG „Kremmener Luch“

analoge TK 10  
Flurkarten  
Flurstücksliste

NSG „Kastavenseen-Molkenkammersee“

analoge TK 10  
Flurkarten

NSG „Stechlin“

analoge TK 10  
analoge Forstkarten  
analoge Karten mit Eintragung der Zonen, Bade-  
stellen und Angelstellen  
keine Flurstücksliste, nur Nennung der Flure im  
Verordnungstext



## **Naturparks**

Naturpark „Uckermärkische Seen“  
Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“  
Naturpark „Barnim“

## **Flächennaturdenkmale (FND) / Naturdenkmale (ND)**

Es existieren 78 FND im LK OHV, deren Lage liegt sämtlich digitalisiert im GIS vor (die Eingabe erfolgte in die TK 10 und ins Luftbild).

Es sind 245 ND im LK OHV erfasst. Die Standorte der meisten ND sind digital verortet worden.

## **Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete (SPA)**

(Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000)

Im Landkreis Oberhavel gibt es einschließlich 4 Gebietserweiterungen 35 FFH-Gebiete und 4 SPA (special protection area = Vogelschutzgebiete). Die Lage der FFH-Gebiete ist in analogen topographischen Karten (TK 50) und digitalen Gebietsabgrenzungen des Landesamtes für Umwelt LfU) dargestellt. Die SPA-Gebiete sind in digitalen TK 50 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) dargestellt.

## **Schongebiete**

Es gibt 5 Schongebiete im Landkreis Oberhavel:

- Wasservogelschongebiet „Klienitz“ (= NSG „Klienitz“)
- Fischotterschongebiet „Teschendorfer Graben“
- Fischotterschongebiet „Kremmener Luch“
- Trappenschongebiet „Kremmener Luch“
- Brachvogelschongebiet „Tiefen- und Freienschulzenwiesen“

In den Beschlüssen des Rates des Kreises Oranienburg über diese Gebiete gibt es nur verbale Beschreibungen der Gebietsgrenzen.

## 1.5 Arten-, Biotop- und Gehölzschutz

### 1.5.1 Geschützte und gefährdete Biotope

#### Geschützte Biotope

Der Schutz bestimmter Biotope ist in § 30 BNatSchG und in § 18 BbgNatSchAG geregelt. Zu den geschützten Biotopen nach Bundesrecht zählen:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Hinzu kommen die nach Landesrecht geschützten Biotope:

- Feuchtwiesen,
- Lesesteinhaufen,
- Streuobstbestände,
- Moorwälder,
- Hangwälder, sowie
- Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

Alle Biotope, die nach dem Brandenburgischen Kartierschlüssel zu den o. g. Biotopen zählen, sind unabhängig von einer besonderen Registrierung gesetzlich geschützt.

In geschützten Biotopen sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, unzulässig. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Eine detaillierte Beschreibung der geschützten Biotope ist der Biotopschutzverordnung des Landes Brandenburg vom 07.08.2006 zu entnehmen.

#### Gefährdete Biotope

Für das Land Brandenburg wurde eine Liste der gefährdeten Biotope (Stand 09.02.1994) nach folgenden Kriterien aufgestellt:

- Biotope mit einer besonders hohen Artenzahl einer oder verschiedener Organismengruppen,
- von gefährdeten Arten geprägte Biotope,
- besonders seltene bzw. selten gewordene Lebensräume und
- Biotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

Es gibt folgende Gefährdungsgruppen:

### **Kategorie 1 - extrem gefährdet**

- Quellen und Quellfluren
- Bäche und kleine Flüsse mit natürlichem oder naturnahem Verlauf
- oligotrophe Seen, mesotrophe Seen,
- Moorgewässer
- Torfmoosmoore (saure Arm- und Übergangsmoore)
- Braunmoosmoore (Basen- und Kalkzwischenmoore)
- arme und reiche Feuchtwiesen
- Auenwälder
- Binnensalzstellen

### **Kategorie 2 - stark gefährdet**

- Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe, Tümpel)
- Mergel-, Tongruben (mit naturnahen Ufern)
- Großseggenwiesen (Streuwiesen)
- Frischwiesen, Frischweiden
- Sandtrockenrasen
- Moor- und Bruchwälder
- naturnahe Kiefernwälder

### **Kategorie 3 - gefährdet**

- langsam fließende Flüsse mit natürlichem oder naturnahem Verlauf
- eutrophe Seen mit naturnahen Ufern, vollständiger Vegetationszonierung o. Ä.
- Flachseen, Weiher, Altwasser
- Großseggen-, Röhrichtmoore, Moorgehölze
- Auenwiesen, Feuchtweiden, Flutrasen
- Hochstaudenfluren feuchter Standorte
- Feldgehölze, Gebüsche, Alleen, Hecken usw.
- Buchenwälder saurer und mittlerer Standorte
- Eichen-Hainbuchenwälder
- Eichenmischwälder
- Kalk- und Sandäcker mit Ackerwildkräutern

### **Kategorie 4 - wegen Seltenheit gefährdet**

- Borstgrasrasen
- Kalktrockenrasen, kontinentale Trockenrasen
- Staudenfluren trockenwarmer Standorte
- Feucht- und Moorheiden
- Trockene Sandheiden, Besenginster- und Wacholderheiden
- Ulmenhangwälder
- Kalkbuchenwälder
- Fichtenwälder (natürliche Vorkommen)
- Binnendünen mit offenen Abschnitten
- Felsbildungen, Steinbruchwände

Ökologisch bedeutende Bereiche sind grundsätzlich als Tabuflächen aufzufassen und so zu behandeln, dass eine möglichst hohe Vielfalt an Lebensräumen und Arten in der Landschaft erhalten bleiben bzw. gefördert werden.

### Biotopkartierung:

Die Biotopkartierung ist als Planungshilfe bei übergreifenden Bau- und Investitionsvorhaben, als Hilfe zur Ausweisung und Neufassung von Schutzgebieten sowie zur Erarbeitung von Grundlagen für die Konzeption landesweiter und regionaler Biotopverbundsysteme konzipiert.

Für die einheitliche Erfassung der Biotoptypen im Land Brandenburg wird die Biotopkartierungsanleitung des Landes Brandenburg angewendet. Folgende Kartierungen liegen vor:

- Land Brandenburg (M 1:10.000): die Datenbasis setzt sich zusammen aus Biotopkartierungen im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsplänen seit 1993, der selektiven Biotopkartierung 2007-2012 und der Biotopkartierung in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten 2001-2011
- Landkreis Oberhavel (M 1:10.000): die Datenbasis besteht aus einer Biotopkartierung aus Color-Infrarot-Luftbildern (CIR, 1992) und digitalen Orthophotos (DOP, 2002/2003) sowie aus Kartierungen der Großschutzgebiete und Schutzgebiete.

Da die Biotope zu einem bestimmten Zeitpunkt erfasst wurden und einer natürlichen Dynamik unterliegen, sind die Kartierungsdaten nicht tagesaktuell und müssen bei Bedarf überprüft und angepasst werden.

### **1.5.2 Artenschutz**

Jahr für Jahr sterben auf der Erde unwiderruflich ca. 50.000 Tier- und Pflanzenarten aus. Grund dafür ist die vermehrte Nutzung bzw. Ausbeutung von natürlichen Ressourcen durch den Menschen. In Deutschland spiegelt sich dieser Artenschwund in den immer länger werdenden Roten Listen der bedrohten Tier- und Pflanzenarten wider.

Jeder einzelne Eingriff, ob durch Errichtung eines Eigenheimes, einer Wohnanlage, einer Straße oder eines Gewerbegebietes, wirkt sich auf den Naturhaushalt aus und betrifft in der Regel die Lebensräume direkt und die davon abhängigen Tier- und Pflanzenarten.

Im Rahmen der Beurteilung von Genehmigungsanträgen für Vorhaben, von Bebauungsplänen und anderen Eingriffen in die Landschaft wird durch die untere Naturschutzbehörde geprüft, inwieweit die Belange des Biotop- und Artenschutzes betroffen werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass der Artenschutz isoliert betrieben, nicht erfolgreich sein kann. So ist es nicht sinnvoll, dem Weißstorch eine künstliche Nisthilfe anzubieten, wenn gleichzeitig daneben die Wiese in Bauland umgewandelt wird bzw. einer nahrungsreichen Feuchtwiese das Wasser durch eine Grabenvertiefung entzogen wird.

Hauptziel des Artenschutzes ist die Erhaltung und Förderung aller Arten und Lebensgemeinschaften der natürlichen, naturnahen und anthropogen geprägten Landschaften und Lebensräume Brandenburgs sowie die Unterstützung globaler Artenschutzstrategien.

Im dünnbesiedelten, wald- und gewässerreichen Brandenburg gilt der besondere Schutz den wenigen, noch weiträumig erhaltenen, unzerschnittenen Großlandschaftsräumen wie:

- große Waldkomplexe (z. B. Schorfheide, Fläming, Rheinsberger Wald- und Seenlandschaft)
- ausgedehnte Niedermoore (z. B. Rhin-Havelluch, Untere Havel)
- Flussauen (z. B. Untere Havel, Untere Oder, Untere Elbe, Spreewald)
- große störungsarme Räume mit gefährdeten Tierarten (z. B. Schwarzstorch, Adlerarten, Trape, Kranich, Brachvogel und Uferschnepfe)
- den Gewässerökosystemen in ihrer unterschiedlichen Ausprägung (z. B. Flachlandbäche, Seen und Weiher sowie anthropogene Gewässer mit ihren Arten (z. B. Fischotter, Biber, Wasservögel))

Besonders wertvoll sind dabei die wenigen noch erhaltenen Klarwasserseen und die gering belasteten Niederungsbäche mit ihren typischen Arten (z. B. Maräne, Groppe, Elritze, Schmerle, Steinfliegen, seltene Ufer- und Wasserpflanzengesellschaften) sowie die kaum eutrophierten und daher besonders artenreichen Truppenübungsplätze, die für eine große Zahl besonders bedrohter Arten letzte Rückzugsräume darstellen, nachdem diese Flächen inzwischen nur noch wenig genutzt werden.

### **1.5.3 Baum- und Gehölzschutz**

Mit Ausnahme der Stadt Liebenwalde verfügen die Gemeinden Birkenwerder, Glienicke, Leegebruch, Löwenberger Land, Mühlenbecker Land, Oberkrämer sowie die Städte Fürstenberg, Gransee, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Kremmen, Oranienburg, Velten und Zehdenick über eigene Satzungen, die den Baumschutz in den Innenbereichen und den Geltungsbereichen der Bebauungspläne der jeweiligen Gemeinde regeln.

Zu beachten ist das Verbot nach § 39 (5) BNatSchG, Bäume, Gebüsch und andere Gehölze zum Schutz der Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu beseitigen.

Die Grundlage für den Alleenschutz liegt im § 17 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In Landschafts- und Naturschutzgebieten ist nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung die Fällung von Bäumen verboten.

Der Naturschutzbeirat des Landkreises Oberhavel wird bei geplanten Maßnahmen an Alleebäumen gemäß § 17 BbgNatSchAG und bei wertvollen Einzelbäumen oder Baumbeständen gemäß § 35 Abs. 1 BbgNatSchAG beteiligt. Bei Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen ist zusätzlich gemäß § 63 (2) BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erforderlich.

Alle notwendigen Baumfällungen aus Verkehrssicherheitsgründen an Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Diese Abstimmungen erfolgten im Zuge der jährlichen Baumschauen mit den Baulastträgern.

Einzelbäume waren bis 2010 nach § 77 BbgNatSchG und der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung – BbgBaumSchV, GVBl. Teil II Nr. 21 vom 29. Juli 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung, GVBl. II Nr. 48 v. 21. Dezember 2009) geschützt. Diese Verordnung trat am 31.12.2010 außer Kraft.

Zuständig für Baumfällungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne sind die Gemeinden auf der Grundlage ihrer Baumschutzsatzungen. Der Landkreis Oberhavel ist – auch wenn die Brandenburgische Baumschutzverordnung nicht mehr gültig ist – weiterhin Genehmigungsbehörde für Anträge auf Baumfällung auf Grundlage der Eingriffsregelung innerhalb der Vegetationszeit soweit keine gemeindliche Baumschutzsatzung vorliegt und innerhalb von Schutzgebieten, bei Alleebäumen, außerhalb der Ortslage und dem Geltungsbereich der kommunalen Baumschutzsatzung.

Die konsequente Einhaltung und die Ahndung bei Verstößen der o. g. Rechtsvorschriften haben maßgeblich zur weitest gehenden Erhaltung des wertvollen Alleebäumen-, Baum- und Gehölzbestandes im Kreisgebiet beigetragen.

### **1.5.4 Biotopschutz und Landschaftspflege**

Unter dem Oberbegriff Landschaftspflege werden durch die untere Naturschutzbehörde eine Reihe von Pflegearbeiten in der Landschaft durchgeführt, um auch auf direktem praktischen Gebiet dem gesetzlichen Auftrag gem. § 1 BNatSchG nachzukommen.

Schwerpunkte des Einsatzes in 2017 waren:

- Mahd der Flächennaturdenkmale „Teufelsbruchwiese“ und „Moorwiese Briese“ sowie der Feuchtwiesen in den NSG's „Lubowsee Nord und Süd“ und „Pinnower See Nord und Süd“.
- Im Rahmen des Artenschutzes wurde Unterstützung für eine Nisthilfe für den Weißstorch gegeben. Es wurde zudem die Reparatur eines Staukopfes am Jordansee finanziert. Dieser dient dem Erhalt eines regional bedeutsamen Laichplatzes seltener Amphibienarten.

### 1.5.5 Vertragsnaturschutz

Rechtliche Grundlagen für den Vertragsnaturschutz sind die §§ 1, 2, und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Ziel des Vertragsnaturschutzes ist es, zur Sicherung des Europäischen ökologischen Natura 2000-Netzes und anderer Flächen mit hohem Naturschutzwert beizutragen. Bei Maßnahmen zur Durchführung der Verordnungen über Schutzgebiete ist zu prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen, insbesondere mit den Betroffenen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erreicht werden kann. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sollen Ertragsverluste ausgleichen bzw. den erforderlichen Pflegeaufwand für Biotope bzw. Maßnahmen des Artenschutzes vergüten. Vertragspartner des Landes Brandenburg können sein: landwirtschaftliche Unternehmer einschließlich Teichbewirtschafter, anerkannte Naturschutzvereine, Landschaftspflegeverbände sowie Vereine/Verbände, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten und sonstige natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften Landkreise samt kreisfreier Städte und Gemeinden).

Bei Förderung von Maßnahmen in Naturparken fungieren im Landkreis Oberhavel die drei Naturparkverwaltungen als Betreuungsstellen, außerhalb von Naturparken betreut die UNB die Vertragsnaturschutzmaßnahmen.

Tabelle 10: Vertragsnaturschutz in Betreuung der unteren Naturschutzbehörde

Jahr	Anzahl Verträge	Gesamtbetrag
1998	37	313 TDM
1999	41	215 TDM
2000	35	167 TDM
2001	31	142 TDM
2002	26	61 T€
2003	17	17 T€
2004	6	22 T€
2005	1	17 T€
2006	1	9 T€
2007	1	9 T€
2008	keine Freigabe durch die EU bis 2009	
2009	3	27,4 T€
2010	1	10,3 T€
2011	1	10,3 T€
2012	1	10,3 T€
2013	1	10,3 T€
2014	0	
2015	0	
2016	1	2,4 T€
2017	2	14 T€

2014 und 2015 fand kein Vertragsnaturschutz statt. 2016 konnte ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, es handelt sich dabei um Grünlandextensivierung im Bereich des Flächennaturdenkmals Jungviehkoppel bei Altlüdersdorf.

### **1.5.6 Ordnungswidrigkeiten**

Die Regeln des Naturschutzrechts dienen dem Schutz der Natur und bilden die Grundlage dafür, dass die Bürger mit einem erhöhten ökologischen Bewusstsein ihre Umwelt wahrnehmen.

Handlungen, die sich gegen die Bestimmungen des Bundes- sowie des Landesnaturschutzrechts und nachfolgender Rechtsverordnungen richten, können gemäß dieser Vorschriften geahndet werden.

Zum allgemeinen Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen und insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten ist es gemäß § 39 BNatSchG (5) Pkt. 2 verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes, in Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Weiterhin gravierend sind Aufschüttungen in Landschafts- und Naturschutzgebieten, meist mit Bodenaushub und Bauschutt und das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen in landschaftlich besonders attraktiven und somit sensiblen Bereichen unseres Landkreises. Hier wird keine Rücksicht auf bestehende Schilfgürtel, Röhrichte, Feuchtwiesen, Kleintierarten u. v. m. genommen. Aber auch ungenehmigte Sperrungen freier Landschaft, wie z. B. Bau von Zäunen im Außenbereich zur Erweiterung der Grundstücke oder gar bis in Uferbereiche mussten wiederholt festgestellt werden.

Im Jahr 2017 wurden bei der unteren Naturschutzbehörde insgesamt 151 Ordnungswidrigkeitsvorgänge bearbeitet. .

Liegt ein Verstoß eindeutig und unzweifelhaft vor, besteht die Möglichkeit, geltendes Recht mittels einer Ordnungsverfügung wiederherzustellen. Zeigt der Verursacher nach einer Belehrung Einsicht, kann auch im Einzelfall von einer Ordnungsverfügung abgesehen werden, wenn der Schaden an der Natur freiwillig wieder ausgeglichen wird. Bei einem grob fahrlässigen, uneinsichtigen oder vorsätzlichen Handeln werden darüber hinaus Maßnahmen, wie z. B. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens erforderlich.

## **1.6 Leitlinien für Landnutzungsformen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Grundsätzliche Vorgabe für die Entwicklung muss die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die der unbelebten Natur sein. Den Landnutzern kommt dabei eine wichtige Schlüsselrolle zu.

Als Handlungsmaxime ist neben der Sanierung und Entwicklung bereits geschädigter Landschaftsteile ein sensibler Umgang mit allen Naturraum-Potenzialen unabdingbar. Dies erfordert eine frühzeitige Strategie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und der Abschätzung von Beeinträchtigungsrisiken. Das Landschaftsprogramm enthält Leitbilder für die Großlandschaften Brandenburgs. Sie beschreiben den idealen anzustrebenden Landschaftszustand der natürlichen Einheiten aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege und dienen als Grundlage für die sich in den folgenden Punkten beschriebenen Leitlinien für die einzelnen Landnutzungsformen.

Ihnen liegt ein am Gesamtökosystem orientierter Naturschutzansatz zugrunde, wonach die Belange von Natur und Landschaft in alle Flächennutzungen zu integrieren sind und damit das abgestufte System von Schutzgebieten wirkungsvoll ergänzt.

Dort, wo Daten vorhanden waren, wurden zu den einzelnen Landnutzungsformen Aussagen zur jetzigen Situation getroffen.

### **1.6.1 Landwirtschaft**

Die landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Oberhavel bewirtschaften nach den Angaben im Statistischen Jahrbuch 2016 eine landwirtschaftliche Nutzfläche von insgesamt 67.200 ha, darunter 46.000 ha Ackerland und 21.100 ha Grünland und 100 ha Dauerkulturen. Damit tragen diese Unternehmen der Landwirtschaft eine große Verantwortung bei der Erhaltung und Gestaltung der Umwelt, bei der Umsetzung der rechtlichen Anforderungen des Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutzes. Mit der Agrarreform 2015 wurden durch Einführung des sogenannten "Greening" die Anforderungen an eine umweltgerechte landwirtschaftliche Flächennutzung durch Regelungen zur Anbaudiversifizierung, zum Erhalt des Dauergrünlandes und zur Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen erweitert. Ein wesentlicher Teil der Direktzahlungen wurde an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Durch die Übernahme von Verpflichtungen zur extensiven Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen leisten viele Betriebe jedoch einen darüber hinausgehenden Beitrag.

Die Agrarreform 2015 hat aber auch hier eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen zur Folge. Gemäß der aktuell geltenden Richtlinie werden die Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren, besonders nachhaltige Verfahren auf dem Grünland, im Ackerbau und bei Dauerkulturen gefördert und auch für die Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft werden Zuschüsse gewährt.

Gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum wurde die Förderhöhe je Hektar beim ökologischen Landbau von bisher durchschnittlich 130 €/je ha auf 209 €/je ha erhöht. Nach den Angaben des Landesamtes für Statistik wurden 2016 insgesamt 8.298 ha, das entspricht etwa 12,3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, ökologisch bewirtschaftet.

Bei der extensiven Grünlandnutzung wurde der Fördersatz je ha beim Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdünger (Grundförderung) von bisher 120 €/je ha auf 140 €/je ha verändert. Darüber hinaus gibt es Kombinationsmöglichkeiten mit Verzicht auf sämtliche Düngung oder späteren Schnitzeitpunkten. Kombinierbar sind diese Programme auch mit dem ökologischen Landbau und mit den Ausgleichszahlungen für Flächen in NATURA 2000-Gebieten. Neu ist jedoch, dass die KULAP-Förderung an eine Gebietskulisse gebunden ist und nicht mehr flächendeckend erfolgen kann.

Eine besondere Verantwortung tragen landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen innerhalb von Schutzgebieten bewirtschaften. In ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutz (SPA)-Gebieten ergeben sich daraus allein keine Einschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung. Auch die Rechtsverordnungen der im Landkreis Oberhavel ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete beinhalten keine derartigen Regelungen.



Innerhalb der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sind aber in der Regel sowohl Obergrenzen der Viehbesatzdichte bei der Weidenutzung als auch Verbote oder Einschränkungen beim Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln gegeben. Gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), jetzt Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen werden für derartige Flächen Ausgleichszahlungen gewährt, wenn diese innerhalb von FFH- oder SPA-Gebieten liegen.

Im Jahr 2000 wurden im Rahmen dieses Programms erstmals Zahlungen für 11 ha bewilligt. Durch die Festsetzung neuer und die Erweiterung bestehender Naturschutzgebiete sind die Ausgleichszahlungen weiter gestiegen. Im Antragsjahr 2017 wurden den betroffenen rd. 70 Betrieben für insgesamt rd. 2.000 ha Mittel gewährt. Das hat auch Auswirkungen auf die Gewährung von KULAP-Mitteln, die für diese Flächen ausgeschlossen ist.

Das Statistische Landesamt weist für den Stichtag 03. November 2016 Viehbestände für den Landkreis Oberhavel in einer Größenordnung von 28.791 Rindern und 16.598 Schweinen aus.

Per 01. März 2013 wird ein Geflügelbestand von 29.300 Stück ausgewiesen. Nach wie vor steigt der Bestand an Pferden. Für den Zeitraum nach 2007, als der Bestand mit 2.661 angegeben wurde, liegen jedoch keine Angaben mehr vor. Die Summe der Tierbestände entspricht annähernd einem durchschnittlichen Tierbestand von rund 0,4 Großvieheinheiten (GV)/ha (zum Stichtag 1. März 2016 wird ein Besatz von 0,38 GV/ha ausgewiesen). Damit liegt dieser Wert wesentlich unter dem Durchschnitt der EU von 0,75 GV/ha und dem Bundesdurchschnitt von 1,1 GV/ha sowie etwas unter dem Durchschnitt im Land Brandenburg. Der Tierbestand besteht, bezogen auf Großvieheinheiten, aus ca. 75 % Rindern, ca. 15 % Schweinen und ca. 10 % sonstiger Tierhaltung (Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde).

Aus einem so gemittelten Tierbestand ist im Jahr nach Angaben des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung mit einem Nährstoffanfall von ca.

#### **107 kg Stickstoff , 17 kg Phosphor und 106 kg Kalium**

je Großvieheinheit zu rechnen. Bei Berücksichtigung der Lager- und Ausbringverluste ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 11: Durchschnittlicher Nährstoffanfall

<b>Wirtschaftsdünger</b>	<b>N-Anfall in kg/GV</b>	<b>Lagerverlust in %</b>	<b>Ausbringverlust in %</b>	<b>N-Verlust in kg/GV</b>	<b>Wirksamer N-Dünger in kg/GV</b>
Stallmist	107	25	20	41	66
Gülle	107	10	20	30	77
<b>Durchschnitt je GV</b>	<b>107</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	<b>36</b>	<b>71</b>

Bei einem Tierbesatz von rund 0,4 GV/ha ist die aus Wirtschaftsdünger wirksame Düngermenge mit

#### **30 kg Stickstoff, 7kg Phosphor und 43 kg Kalium pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche**

zu veranschlagen. Dementsprechend spielen die daraus resultierenden Umweltbelastungen bei sachgemäßem Umgang nur eine untergeordnete Rolle.

Seit der Agrarreform 2005 wird die Gewährung von Zahlungsansprüchen an die landwirtschaftlichen Betriebe noch enger mit der Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz verbunden. Neben Grundanforderungen an die Betriebsführung umfassen die Cross-Compliance-Regelungen 19 Einzelschriften einschlägiger schon bestehender EU-Regelungen, Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand VO (EU) 1306/2013 und Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.

Die Kontrolle der Einhaltung der genannten Vorschriften und die direkte Umsetzung der Sanktionen erfordern ein komplexes System der behördlichen Koordinierung, deren Kern ein zentraler Prüfdienst darstellt, der im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung angesiedelt ist. Die Verantwortung der Fachdienste Umweltschutz und Abfallbeseitigung, Wasserwirtschaft sowie Landwirtschaft und Naturschutz bleibt davon unberührt.

Verstöße gegen diese Vorschriften werden durch Kürzungen der Direktzahlungen geahndet. Die Tabelle 12 zeigt eine Übersicht über die seit 2005 nach Cross-Compliance durchgeführten Kontrollen nach Risikoanalyse des Landesamtes.

Tabelle 12: Seit 2005 nach Cross-Compliance durchgeführten Kontrollen nach Risikoanalyse des Landesamtes

<b>Rechtsgebiet / Richtlinie</b>	<b>Anzahl der Kontrollen</b>	<b>festgestellte Verstöße</b>	<b>Betriebe mit Sanktionen</b>
RL 91/676/EWG – Nitrat	78	26	26
RL 80/68/EWG – Grundwasser	38	7	7
RL 86/278/EWG – Klärschlamm	11	0	0
RL 92/43/EWG – FFH	41	0	0
RL 79/409/EWG – Vogelschutz	56	1	1
VO (EG) 1782/2003 – Anhang III	41	8	8
VO (EG) 21/2004 – Kennzeichn. Schafe/Ziegen	46	5	5
VO (EG) Nr. 853/2004 – Kennzeichn. Schweine	15	3	3
VO (EG) 1760/2000 – Kennzeichn. Rinder	189	35	35
RL 91/414/EWG – Pflanzenschutz	34	3	3
VO (EG)178/2002 – Lebensmittelsicherheit	46	2	2
VO (EG) 91/629/EWG – Kälber	24	1	1
VO (EG) 91/630/EWG Tierschutz Schweine	12	1	1
RL (98/58/EG Schutz landwirtsch. Nutztiere	35	6	6
RL 96/414/EWG – Futtermittelsicherheit	41	0	0
VO (EG) 999/2001 – TSE/Verfütterungsverbot	42	0	0
VO (EG) 1698/2005 – Phosphat	24	9	9
VO (EU) 1306/2013 – GLÖZ <sup>1</sup> ohne Grundwasser	22	3	3
VO (EU) 1306/2013 – GLÖZ <sup>1</sup> Grundwasser	12	1	1
<b>Insgesamt</b>	<b>770</b>	<b>111</b>	<b>111</b>

<sup>1</sup> =Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand

Dabei sind in der ersten Spalte die wichtigsten Rechtsgrundlagen beispielhaft genannt. In die Kontrolle wird teilweise die Einhaltung weiterer Rechtsnormen einbezogen.

Im Jahr 2005 wurde in die Risikoanalyse die Gesamtheit der Antragsteller des Landes Brandenburg einbezogen, so dass sich ein unterschiedlicher Kontrollaufwand in den Kreisen ergeben hat.

Ein verändertes Verfahren der Risikoanalyse, das die Auswahl nach der Zahl der Antragsteller je Kreis vornimmt, hat zu einer Erhöhung des Kontrollumfangs ab 2006 geführt.

Den wichtigen Funktionen von Landschaftselementen für den Umwelt- und Naturschutz Rechnung tragend, werden diese jetzt zur beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung gezählt. Dabei werden folgende Landschaftselemente von einem Beseitigungsverbot erfasst:

- a) Hecken und Knicks ab einer Länge von 20 m
- b) Baumreihen mit mindestens 50 m Länge, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen
- c) Feldgehölze von mindestens 100 m<sup>2</sup> bis höchstens 2.000 m<sup>2</sup>
- d) Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2.000 m<sup>2</sup>
- e) Einzelbäume, die nach landesrechtlichen Regelungen Naturdenkmale sind

Zur beihilfefähigen Fläche zählen jedoch auch Landschaftselemente, die von diesem Beseitigungsverbot nicht erfasst sind beziehungsweise die Mindestgröße unterschreiten.

Seit 2007 liegt für das Land Brandenburg ein zentrales Kataster der beihilfefähigen Landschaftselemente analog zum Feldblockkataster vor.

## 1.6.2 Forstwirtschaft

### Leitbild:

Die Waldbewirtschaftung soll in den waldgeprägten Landschaftsräumen auf den Erhalt und die Entwicklung aller naturnahen Bestände ausgerichtet sein. Bei den naturfernen und strukturarmen Beständen muss die Strukturanreicherung und Förderung des Erholungswertes und der ökologischen Funktionen im Vordergrund einer ökologisch orientierten Waldwirtschaft stehen. Der hohe Waldanteil soll im Grundsatz nicht weiter ausgedehnt, sondern in seiner Funktionsvielfalt qualitativ verbessert werden. Die Jagd ist auf die ökologische Waldwirtschaft auszurichten.

### zur Situation:

Aufgrund der aktuellen Standortverhältnisse sind im Landkreis Oberhavel als potentielle natürliche Vegetation vorrangig Buchen- Traubeneichenwald, reiner Buchenwald (wobei die Buche nur im Norden des Landkreises ihren Verbreitungsraum hat) und auf Sanderflächen anteilmäßig gering Kiefernwald zu nennen. In den Niederungen wird die potentielle natürliche Vegetation durch Erlenbruchwald, feuchten Stieleichen-Hainbuchenwald und auenartigen Niederungswald bestimmt.

Die heutige reale Vegetation ist der potentiell natürlichen Vegetation aufgrund der Baumartenzusammensetzung und der Nutzungsstruktur nur auf geringen Flächen nahe.

Naturnahe Bestände sind nur bereichsweise vorhanden.

Bei der Baumartenverteilung zeigt sich die Dominanz der Kiefer mit 70 - 80 %. Weiterhin sind Nadelholzarten wie Fichte, Lärche und Douglasie mit anteilig bis 9 % als kritisch zu betrachten.

Durch den zweiten Weltkrieg erfolgten umfangreiche Rodungen. Dies hatte zur Folge, dass sich prozentual das Alter der Bestände auf jüngere Altersklassen verschob.

In der Vergangenheit fand hauptsächlich eine Bewirtschaftung in Form des schlagweisen Hochwaldes statt. Die Waldverjüngung erfolgte über Kahlschlag und Neuanpflanzung, wobei die Größe der Schlagflächen zum Teil bis zu 10 ha einnahm. Diese Bewirtschaftungsform führte zu starker Bodenerosion und verringerte die Bodenfruchtbarkeit. Des Weiteren wurden Wasserhaushalt und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und Lebensraum für Pflanzen und Tiere ging verloren.

Die Bewirtschaftung erfolgt heute auf der Grundlage des Landeswaldgesetzes vom 20.04.2004. Danach ist die Kahlschlagwirtschaft nur noch auf kleineren Schlägen möglich (über 2 ha nur zulässig durch Genehmigung der unteren Forstbehörde).

Man geht verstärkt zum Voranbau bei Schirmschlag, Unterbau oder zur Naturverjüngung über. Als kritisch ist der hohe Anteil der Waldumwandlungsflächen im Bereich des Amtes für Forstwirtschaft Borgsdorf zu betrachten. Allein von 1992 - 1995 mussten 76,5 ha Wald für andere Nutzungen gerodet werden. Beauftragte Ersatzaufforstungen wurden nach Auskunft des Forstamtes nicht immer termingerecht realisiert.

Schutzwaldausweisungen können nach § 12 Landeswaldgesetz z. B. für Bodenschutzwald, Klimaschutzwald, Naturschutzwald, Erholungswald und Immissions- und Lärmschutzwald erfolgen. Schutzwaldausweisungen können nur auf Maßnahmen Einfluss nehmen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewirtschaftung stehen.

Schutzwald kann kein Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzgesetzes ersetzen, aber durchaus ergänzen.

Aus dem Waldzustandsbericht der Länder Berlin und Brandenburg 2009 geht hervor, dass die Netzdichte der Waldbeobachtung deutlich reduziert wurde. So kann regional nicht weiter differenziert werden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorangegangenen Jahren ist nur eingeschränkt möglich.

Die folgende Tabelle zeigt die Kronenzustandsentwicklung von 2007 - 2008 im Landkreis Oberhavel, ab 2009 die allgemeine Entwicklung im Land Brandenburg:

Tabelle 13: Kronenzustandsentwicklung im Landkreis Oberhavel in %

<b>Schadstufe</b>		<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
0	Ohne Schadensmerkmale	53	69	69	60	52	57	53	47	41	46	46
1	Schwach geschädigt	37	23	26	33	39	35	36	43	50	45	45
2 – 4	stark geschädigt oder tot	10	8	6	7	9	8	11	10	9	9	9

Trotz des trockenen Frühjahrs 2016 und der Hitzewellen des Sommers 2015 bleiben die Wälder Brandenburgs vital. Wie im Vorjahr weisen nur 9 % der Waldfläche deutliche Schäden auf. Über 90 % der Waldfläche Brandenburgs bleibt damit ohne deutliche Schäden. Die mittlere Kronenverlichtung über alle Baumarten liegt wie in den Vorjahren bei 15 %. Damit hat sich der insgesamt gute Kronenzustand der Wälder erhalten und entspricht weiter dem Niveau der Jahre vor den extremen Trockenjahren 2003 und 2006. (Quelle: Waldzustandsbericht 2017 des Landes Brandenburg)

### 1.6.3 Wasserwirtschaft und Fischerei

#### Leitbild:

Ziel der künftigen Wasserbewirtschaftung muss eine umweltverträgliche Koordinierung und Ordnung der Nutzungsansprüche sein, die der Bedeutung des Wassers im Naturhaushalt Rechnung trägt. Die zentralen Ansatzpunkte hierzu sind:

- Erhalt und Entwicklung aller natürlichen oder naturnahen Gewässer
- Wiederherstellung der Selbstreinigungskraft aller beeinträchtigten Gewässer durch Renaturierungs- und Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Ausweisung von Uferschutz-zonen und Vorgaben für Verkehr, Erholung und Tourismus
- Erhalt der Artenvielfalt und Förderung des Biotopverbundes; Abstimmung der Pflegemaßnahmen und der Gewässerbewirtschaftung auf den Erhalt der Artenvielfalt
- flächendeckender Grundwasserschutz durch eine geregelte Abwasserentsorgung, die Sanierung von Altlasten und durch Nutzungsaufgaben in Gebieten mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit

#### Zur Situation der Fischerei:

Im Landkreis gibt es über 100 Seen und fast ebenso viele Tonnische, welche eine große Bedeutung für den Tourismus und den Naturschutz besitzen.

Besonders zu erwähnen sind hier die Klarwasserseen des Stechlinseegebietes. Die Fischerei hat im Landkreis eine weit zurückreichende Tradition.

Nach 1989 wurde die Intensivproduktion, wie Netzkäfighaltung, Karpfenmast, Besatz mit pflanzenfressenden Fischen in den Seen eingestellt. Unter den heutigen Marktbedingungen wird aus den Seen vorrangig nur Edelfisch, wie Maränen, Hechte, Aale, Zander entnommen und Weißfisch, wie Bleie, Güstern, Plötzen, Karauschen belassen. Auch dürfen die Weißfischarten nicht mehr verfüttert werden, d. h. sie müssen in Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgt werden.

Die verstärkte Raubfischartnahme und die Nichtabfischung wirtschaftlich nicht genutzter Arten bewirken beispielsweise den Rückgang der für das Seeökosystem so wichtigen Filtrierer sowie die uneingeschränkte Bestandsvergrößerung der Weißfische bei gleichzeitiger Mangelwüchsigkeit.

### 1.6.4 Siedlungswesen

#### Leitbild:

Die landschaftsplanerischen Zielsetzungen für den Städtebau liegen:

- in der Reduzierung des Flächenverbrauchs und in der Vermeidung von Landschaftszersiedelung (Flächenrecycling von Altstandorten, Minimierung der Bodenversiegelung, Innenentwicklung vor Außenentwicklung, dezentrale Konzentration)
- in der Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen (Grünanreicherung, Emissionsminderung)
- in der Erweiterung und Vernetzung von Freiflächen sowie der Bewahrung kulturhistorischer Elemente aus Gründen des Landschaftsbildes, der Erholungsvorsorge und des Artenschutzes
- in der Überprüfung aller umweltrelevanten Bauvorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit und in der konsequenten Durchsetzung des Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebotes bei Eingriffen in Natur und Landschaft

## 1.6.5 Verkehr

### Leitbild:

Dem zunehmenden Bedarf an Verkehrsflächen und den damit verbundenen negativen Umwelteffekten soll vorrangig durch folgende Strategien begegnet werden:

- Vorrang für den Ausbau vorhandener Straßen vor einem völligen Neubau (Minimierung der Bodenversiegelung)
- Realisierung des Prinzips der Verkehrsbündelung (Vermeidung zusätzlicher Zerschneidungseffekte)
- Verzicht auf Eingriffe in geschützte Biotope und Lebensräume gefährdeter Arten
- Schutz und Erhalt von Alleeen
- Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, Vorrang für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- prozessbegleitende Umweltverträglichkeitsprüfungen bei allen Aus- und Neubaumaßnahmen

## 1.6.6 Bodenabbau

### Leitbild:

Da die oberflächennahen Rohstoffe wie Ton, Kies, Sand und Moorkommen nicht erneuerbar sind, ist ein sparsamer Ressourcenverbrauch ein zentrales Anliegen des Umweltschutzes. Neben der Rohstofffunktion sind auch die anderen Potenziale der Landschaft als gleichwertig zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen.

Neben dem Rohstoffangebot zählen hierzu vor allem die Arten- und Biotopschutzfunktionen, die Erholungsfunktionen, die Ertragsfunktionen und die ökologischen Ausgleichsfunktionen (Boden-, Wasser-, Klimaschutz).

Die wesentlichen landschaftsplanerischen Vorgaben lauten:

- Absolute Tabu-Räume für den oberflächennahen Bodenabbau sind die festgesetzten oder geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und nach § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope, des Weiteren Bodendenkmale und besonders typische geomorphologische Situationen. In Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sollte nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden ein Abbau zugelassen werden.
- Dem Prinzip größtmöglicher Ressourcenschonung ist durch Förderung aller Maßnahmen zur Wiederverwertung und -verwendung sowie durch die Erprobung von Substitutionsmöglichkeiten zu entsprechen.
- Der Bodenabbau ist durch qualifizierte Abbaupläne zu regeln, in denen sowohl Art, Ausmaß und zeitliche Abfolge des Eingriffs als auch die Folgenutzungen und Tabuflächen benannt werden.
- Bei den Folgenutzungen eines Abbaugebietes soll dem Naturschutz (landesweit 70 %) und dem Erholungs- und Freizeitwesen (landesweit 20 %) deutlicher Vorrang eingeräumt werden, wobei diese beiden Nutzungsarten räumlich getrennt voneinander zu entwickeln sind.

Die Schwerpunkte der Rohstoffnutzung befinden sich im Norden des Kreises, in den eisrandnahen Aufschüttungsgebieten wie z. B. Großwoltersdorf, Güldenhof, Hindenberg/Schulzendorf und südlich von Fürstenberg. Im Nordosten des Landkreises überwiegen Tonvorkommen in den Niederungen (z. B. Burgwall). In der Mitte des Landkreises herrscht Kiessandabbau im Bereich der Hochflächen vor (z. B. Kraatz-Kleinmütz, Neuendorf und Neuendorf-Grundmühle). Die Abbauschwerpunkte im Süden schließlich liegen bei Germendorf sowie im Raum Leegebruch. Hier werden ebenfalls Kiese und Sande gewonnen.

Mit dem 1996 erlassenen „Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen“ gilt für den Kies- und Sandabbau überwiegend nicht mehr wie bisher das Bergrecht, sondern das Baurecht. Alle Kies- und Sandabbauvorhaben, die nach bergrechtlichen Verfahren begonnen wurden, verbleiben allerdings mit den daran gebundenen Verfahrensschritten im Bergrecht. Dies trifft noch auf den größten Teil aller Abbauflächen dieses Bodenschatzes im Landkreis zu. Hinsichtlich des Tonabbaus gilt weiterhin ausschließlich das Bergrecht.

Die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren werden vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe durchgeführt. Für Abbauvorhaben nach Baurecht ist der Fachbereich Bauordnung und Kataster des Landkreises Oberhavel zuständig. Eine Ausnahme stellen die Kiessandabbauvorhaben dar, bei denen ein Gewässer entsteht. Für dieses „Planfeststellung“ genannte Verfahren ist die obere Wasserbehörde des Landes Brandenburg (LfU) zuständig.

## 1.6.7 Erholung/Tourismus

### Leitbild:

Eine ökologisch intakte und reich gegliederte Landschaft ist die wichtigste Grundlage für die meisten Erholungsformen und die Entwicklung von Tourismusaktivitäten. Da aber nahezu jede Art der Erholung auch mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden ist, gilt es, in den einzelnen Räumen einen Ausgleich zu finden zwischen der ökologischen Tragfähigkeit der Landschaft und den Belastungen durch die unterschiedlichen Erholungsnutzungen.

Der Tourismus gewinnt für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes vor allem im Norden des Kreises an Gewicht. Dieser Strukturwandel muss im Einklang mit dem landschaftlichen Entwicklungspotenzial erfolgen, denn eine intakte Umwelt ist Voraussetzung für die Erholungseignung eines Raumes.

Die wesentlichen Prinzipien zur Minimierung von ökologischen Konflikten lauten:

- im Rahmen der Ausweisung von Gebieten für eine Erholungsnutzung sollte vom Vorhabensträger eine Eignungsprüfung erfolgen
- Durchführung der ggf. erforderlicher Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung
- Ausschluss der Erholungsnutzung in ökologisch besonders sensiblen Bereichen wie Naturschutzgebietskernzonen, § 32-Biotopen und naturnahen stehenden Gewässern unter 10 ha Größe
- Freihaltung der Niederungen und Feuchtgebiete von Bebauung, an Gewässern in einer Breite von 50 m
- gezielte Besucherlenkung und Verzicht auf Wegebaumaßnahmen in empfindlichen Bereichen
- Vermeidung einer touristischen Zersiedelung der Landschaft durch die Angliederung von Freizeiteinrichtungen an vorhandene Siedlungen
- Vorrang für den Öffentlichen Personennahverkehr bei der Ortserschließung und Nutzungsbeschränkungen für den motorisierten Individualverkehr
- Förderung naturverträglicher Erholungsformen
- Erarbeitung und schrittweiser Ausbau von gemeindeübergreifenden Rad-, Wander- und Reitwegekonzeptionen zur touristischen Erschließung der Landschaftsräume in Abstimmung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Hinblick auf die derzeitige Situation im Planungsgebiet bedeutet die Umsetzung der oben genannten Leitlinien und Entwicklungsziele eine relativ behutsame Umgangsweise mit den bestehenden Nutzungen. Ziel der vorliegenden Landschaftsrahmenplanung ist es, ein ökonomisch tragfähiges und ökologisch verträgliches Entwicklungskonzept unter Berücksichtigung der landschaftsräumlichen Bedingungen zu erarbeiten.



## **1.7 Ehrenamtliche Naturschutzarbeit**

### **1.7.1 Naturschutzbeirat**

Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen Beratung wurde bei der unteren Naturschutzbehörde der Naturschutzbeirat gebildet. Der Beirat ist in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde einzubeziehen. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren. Die Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden werden in den Landkreisen durch den Landrat auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses für die Dauer von 5 Jahren berufen.

Am 16.04.2015 kam der neue Naturschutzbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

#### **Dem Beirat gehören an:**

Herr Axel Schlüter, Kremmen, Vorsitzender

Herr Bernd Hoffmann, Berlin, stellvertretender Vorsitzender

Herr André Grützmann, Löwenberger Land

Herr Pierre Gulz, Baumgarten

Herr Stephan Hohl, Borgsdorf

Herr Dr. Jesco Jores, Oranienburg

Frau Claudia Trampisch, Zehdenick

Der Naturschutzbeirat als beratendes Gremium unterstützt die untere Naturschutzbehörde durch fachliche Beratung, kann eigene Vorschläge einbringen und wird bei allen wichtigen Entscheidungen, wie z. B. naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen, hinzugezogen.

In Pressebeiträgen des Naturschutzbeirates werden der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermittelt. Es wird auf Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft und auf Verstöße gegen geltendes Naturschutz- und Umweltrecht aufmerksam gemacht und durch Präsenz auf Unzulänglichkeiten Einfluss genommen.

## 1.7.2 Naturschutzvereine und -einrichtungen

Im Landkreis OHV befinden sich zurzeit folgende Naturschutzvereine und -einrichtungen:

Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin  
Hoher Steinweg 5-6  
16278 Angermünde  
Frau Simon  
Tel: 03331-36540  
[www.schorfheide-chorin.de](http://www.schorfheide-chorin.de)  
[br-schorfheide-chorin@lugv.brandenburg.de](mailto:br-schorfheide-chorin@lugv.brandenburg.de)

Naturpark Barnim  
Breitscheidstraße 8-9  
16348 Wandlitz  
Herr Dr. Gärtner  
Tel: 033397-2999-0  
[www.naturpark-barnim.de](http://www.naturpark-barnim.de)  
[np-barnim@lfu.brandenburg.de](mailto:np-barnim@lfu.brandenburg.de)

Naturpark Stechlin-Ruppiner Land  
OT Menz  
Friedensplatz 9  
16775 Stechlin  
Herr Dr. Schrumpf  
Tel: 033082-407011  
[www.stechlin-ruppiner-land-naturpark.de](http://www.stechlin-ruppiner-land-naturpark.de)  
[mario-schrumpf@lfu.brandenburg.de](mailto:mario-schrumpf@lfu.brandenburg.de)

Naturpark Uckermärkische Seen  
Zehdenicker Straße 1  
17279 Lychen  
Herr Resch  
Tel: 039888-64547  
[www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[np-uckermaerkische-seen@lugv.brandenburg.de](mailto:np-uckermaerkische-seen@lugv.brandenburg.de)

Naturschutzstation Rhinluch, LfU  
(Amphibien, Reptilien, Fische)  
Nauener Straße 68  
16833 Linum  
Herr Dr. Schneeweiß  
Tel: 033922-90255  
[www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[norbert.schneeweiss@lfu.brandenburg.de](mailto:norbert.schneeweiss@lfu.brandenburg.de)

Naturschutzstation Zippelsförde  
(Säugetiere, Mollusken)  
16827 Altruppin  
Herr Teubner  
Tel: 033933-70816  
[www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[jens.teubner@lfu.brandenburg.de](mailto:jens.teubner@lfu.brandenburg.de)

Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg  
Buckow  
Buckower Dorfstraße 34  
14715 Nennhausen  
Herr Dr. Langgemach  
Tel: 033878-60257

Naturschutzbund NABU Brandenburg e.V.  
Herr Kirschey  
Lindenstraße 34  
14467 Brandenburg  
[www.brandenburg.nabu.de](http://www.brandenburg.nabu.de)  
[info@NABU-Brandenburg.de](mailto:info@NABU-Brandenburg.de)

NABU - Regionalverband Gransee  
Menz  
Fürstenberger Straße 6  
16775 Stechlin  
Frau Oldorff  
Tel: 033082-51275  
[www.nabu.de](http://www.nabu.de)  
[nabugransee@aol.com](mailto:nabugransee@aol.com)

Kreisverband Oranienburg  
Struveweg 505  
16515 Oranienburg  
Herr Schmidt  
Tel: 033051-25877  
[www.nabu-oranienburg.de](http://www.nabu-oranienburg.de)  
[schmidt@nabu-oranienburg.de](mailto:schmidt@nabu-oranienburg.de)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
(BUND)  
Landesverband Brandenburg e.V.  
Herr Voß  
[www.bund-brandenburg.de](http://www.bund-brandenburg.de)  
BUND - Ortsgruppe Oranienburg  
Grüneberg  
Nordbahnstraße 10 a  
16775 Löwenberger Land  
Herr Förster  
Tel: 033094-80248

Grüne LIGA Oberhavel e.V.  
Herr Norbert Wilke  
Templiner Straße 8  
16775 Gransee  
Tel: 03306-27688  
Funk 01520-2875749  
[Norbert.wilke@grueneliga.de](mailto:Norbert.wilke@grueneliga.de)  
[www.grueneliga-oberhavel.de](http://www.grueneliga-oberhavel.de)

Deutsche Waldjugend (DWJ)  
Der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Naturschutzturm Berliner Nordrand e.V.  
Postfach 100 133  
16535 Hohen Neuendorf  
Frau Garduhn  
kontakt@naturschuttturm.de  
www.twitter.com/Naturschutzturm

Die Naturfreunde  
Landesverband Brandenburg e.V.  
Lindenstraße 34  
14469 Potsdam  
Herr Herzog  
Tel: 0331-2015541  
www.naturfreunde-brandenburg.de  
mail@naturfreunde-brandenburg.de

Förderverein „Naturlandschaft Stechlin und  
Menzer Heide“ e.V.  
Informationszentrum im Naturpark Stechlin-  
Ruppiner Land  
NaturParkHaus  
OT Menz  
Kirchstraße 4  
16775 Stechlin  
Herr Dr. Henkel  
Tel: 033082-51210  
www.naturparkhaus.de  
post@naturparkhaus.de

Förderverein „Feldberg-Uckermärkische Seen-  
landschaft“ e.V.  
Am Markt 13  
17268 Templin  
Herr Dr. Heise  
Tel: 03987-53733  
foerdereverein-uckermaerk.seen@t-online.de

Förderverein Regionalpark „Krämer Forst“ e.V.  
Dorfstraße 28,  
16727 Oberkrämer OT Schwante  
Tel.: 033055-21763

Natur Hennigsdorf e.V.  
Nauenerstraße 22  
16761 Hennigsdorf  
Herr Dewitz  
Tel: 03302-223387

Aquila Arbeitsgemeinschaft zum Schutz  
wild lebender Greifvögel und Eulen Woblitz  
e.V.  
Herr Dr. Fiucynski  
An der Woblitz 2  
16798 Fürstenberg OT Himmelfort  
Tel: 033089-41204  
www.aquila-ev.de  
aquilaev@web.de

Waldschule Briesetal e.V.  
Briese Nr. 13  
16547 Birkenwerder  
Frau Witzel  
Tel: 03303/402262  
www.waldschule-briesetal.de  
info@waldschule-briesetal.de

Schullandheim „Waldhof“  
Förderverein Waldschule Zootzen e.V.  
OT Zootzen  
Waldhofweg1  
16798 Fürstenberg  
Frau Silke Nessing Tel: 033087-52885  
Mobil: 01722844173  
www.waldhofzootzen.de  
schullandheim@waldhofzootzen.de

Landschaftsförderverein Oberes Rhinluch e.V.  
Am Markt 24  
16766 Kremmen  
Frau Gabriele Hannstaint  
Tel: 033055-22099  
www.oberes-rhinluch.de  
vorstand@oberes-rhinluch.de

Verein zum Schutz des Briesetals und der  
Havelwiesen e.V.  
Am Werder 8  
16547 Birkenwerder  
Frau Lüty  
Tel: 03303-501646

Grünes Klassenzimmer Fürstenberg  
Landesbetrieb Forst, Betriebsteil Templin  
OT Schwante Dorfstraße 28 a  
16727 Oberkrämer  
Frau Kerstin Rosen -Tel: 033055-21763  
www.kraemer-forst.de  
bueroschwante@kraemer-forst.de

Waldbegegnungsstätte und Grünes Klassen-  
zimmer Oberkrämer  
Oberförsterei Borgsdorf  
OT Neu Vehlefan  
Försterei 1  
16727 Oberkrämer  
Herr Erdmann  
Tel: 03304-502410  
wbs.kraemer@affrup.brandenburg.de

Mobiles Kinderforstamt Eichkater  
Oberförsterei Menz  
OT Menz  
Neuroofen Nr. 3  
16775 Stechlin  
Frau Schulze  
Tel: 033082-50604  
Mobil: 01738543130

Grüne Werkstatt Zehdenick  
Oberförsterei Zehdenick  
Templiner Chaussee  
16792 Zehdenick  
Frau Vöcks  
Tel: 03307-2476  
[kathin.voecks@affrup.brandenburg.de](mailto:kathin.voecks@affrup.brandenburg.de)

### **1.7.3 Naturschutzhelfer**

Im Landkreis Oberhavel sind 46 Personen zu ehrenamtlichen Naturschutz Helfern durch Urkunde des Landrates bestellt. Für die Ausübung ihrer Tätigkeit erhielten sie Dienstaussweise.

Datenerfassung, Kontrolle und Betreuung von Arten und Schutzgebieten kann die Naturschutzbehörde nur mit Hilfe der ehrenamtlichen Mitarbeiter bewältigen. So besteht ein langjähriges Betreuer-Netz einiger Schutzgebiete. Durch die Naturschutz Helfer bzw. Arbeitsgruppen erfolgen Schutz-, Pflege- und Kontrollmaßnahmen in den Naturschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern sowie Artenschutzmaßnahmen für bedrohte Tierarten.

So werden betreut bzw. beobachtet:

Großtrappe, Kranich, Weiß- und Schwarzstorch, Brachvogel, Greifvögel, Flusseeeschwalbe, Biber, Fischotter, Fledermäuse u. a. Kleinsäuger, Lurche und Reptilien und einige Insektenarten. Die Ergebnisse sind in Jahresberichten festgehalten.

Neben der individuellen laufenden Zusammenarbeit und Information bzw. Beratung zwischen der unteren Naturschutzbehörde und den Naturschutz Helfern finden jedes Jahr ein bis zwei Mitgliederversammlungen einschließlich Fachexkursionen statt.

### **1.7.4 Naturwacht**

Träger der Naturwacht ist der Naturschutzfonds Brandenburg, eine Stiftung öffentlichen Rechts. Die Aufgabe der Naturwacht ist auf der einen Seite Information, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit und auf der anderen Seite die Überwachung der Schutzbestimmungen. Arbeitsgemeinschaften mit Schülern aus der Region gehören ebenfalls zu ihren Aufgaben, wie die Anwesenheit der Naturwacht vor Ort an den Seen und Flüssen im Wald. Gespräche mit Förstern, Landwirten und Fischern sollen eine naturverträgliche Landnutzung fördern.

## **2 Umweltschutz**

### **2.1 Wasserwirtschaft**

#### **2.1.1 Einführung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Mit der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (im Folgenden als Wasserrahmenrichtlinie bzw. WRRL bezeichnet) trat am 22.12.2000 ein Regelwerk in Kraft, das die Wasserwirtschaft in Europa nachhaltig beeinflussen wird.

Primäres Ziel der WRRL ist, dass für alle Gewässer der EU zumindest ein „guter Zustand“ als Qualitätsziel angestrebt wird.

Die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wurde mit der 7. Novelle des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 18. August 2002 in Bundesrecht umgesetzt. Die weitere Umsetzung in brandenburgisches Landesgesetz erfolgte mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004.

Die WRRL legt die Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten fest. In Brandenburg sind das die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Der Landkreis Oberhavel selbst befindet sich innerhalb der Flussgebietseinheit Elbe und in dieser innerhalb des Koordinierungsraumes Havel.

Zum Stand der Umsetzung der WRRL wurde durch das Landesamt für Umwelt im Jahr 2016 die Broschüre "Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – Beiträge des Landes Brandenburg zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder für den Zeitraum 2016 – 2021" veröffentlicht. Der Landesbericht zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie kann unter [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de) Fachbereich Wasser eingesehen werden.

#### **2.1.2 Grundwasserschutz**

Durch einsickernde Niederschläge und Versickerung aus Oberflächengewässern in den Boden entsteht Grundwasser, das die Hohlräume des Bodens zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwerkraft unterliegt.

Grundwasser nimmt am Wasserkreislauf teil und unterliegt der Bewirtschaftung.

Wegen der großen Bedeutung des Grundwassers vornehmlich für die Wasserversorgung ist der Grundwasserschutz von höchster Priorität bei den wasserwirtschaftlichen Entscheidungen.

Zum Schutz bewirtschafteten Grundwassers können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. In diesen Gebieten können bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden.

Entscheidend ist, dass die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR vom 2. Juli 1982 für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten Trinkwasserschutzgebiete als Rechtsverordnung weiterhin Gültigkeit besitzen. Damit gelten wesentliche Bestimmungen zum Grundwasserschutz fort.

Mit der Überarbeitung der Wasserschutzgebiete im Landkreis wurde begonnen. Für das Wasserwerk Oranienburg-Sachsenhausen wurde mit der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), jetzt Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Oranienburg-Sachsenhausen vom 02.05.2012 (GVBl.II Nr. 39 S. 1) ein Wasserschutzgebiet neu festgesetzt.

Für die Wasserwerke Fürstenberg, Gransee und Neuglobsow-Dagow wurden die Neufestsetzungen für die jeweiligen Wasserschutzgebiete durch den Kreistag des Landkreises Oberhavel beschlossen und für das jeweilige o. g. Wasserschutzgebiet am 26.04.2013, 02.04.2014 und 07.09.2015 bekanntgemacht.

Derzeit befindet sich die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Flatow in Bearbeitung.

Im Gebiet des Landkreises Oberhavel befinden sich 28 Wasserwerke, die Trinkwasser an die Bevölkerung abgeben.

Zum Schutz dieser Grundwasserressourcen bestehen 25 Trinkwasserschutzgebiete. Während im nördlichen Teil des Kreises überwiegend örtlich vorhandene Wasserwerke den Bedarf abdecken, befinden sich im südlichen Teil nur einige Wasserwerke, dafür aber mit hohen Grundwasserentnahmemengen.

Durch die Standorte dieser Wasserwerke und der damit verbundenen Trinkwasserschutzgebiete ergeben sich häufig große Probleme bei der Durchsetzung der Nutzungsverbote und -beschränkungen. Gleichzeitig ergeben sich hieraus aber auch Einschränkungen für Planungen der Kommunen und Eigentümer der Flächen.

Auch außerhalb von Trinkwasserschutzzonen ist die untere Wasserbehörde des Landkreises gemäß § 126 Abs. 1 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 BbgWG für den Schutz des Grundwassers zuständig.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass aktiver sowie passiver Grundwasserschutz maßgeblich die Aufwendungen und damit die Kosten der Aufbereitung des Rohwassers beeinflussen. Insofern ist der Grundwasserschutz auch unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte von Bedeutung.

## Trinkwasser

### **Versorgungssituation**

Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt durch:

- 3 Wasserwerke mit einer genehmigten Entnahme über 2.000 m<sup>3</sup>/d
- 24 Wasserwerke mit einer genehmigten Entnahme bis 2.000 m<sup>3</sup>/d

Betreiber sind Zweckverbände, Stadtwerke und Wasserversorgungsunternehmen.

Der Erhaltungszustand von Ausrüstungen und Gebäuden, der technische Stand und der Anlagenbetrieb sind nicht zu beanstanden.

Der Anteil der Einwohner, die durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen versorgt werden, liegt durch Neuanschlüsse bei etwa 97 % und nimmt weiter zu. Eine 100%-prozentige zentrale Trinkwassererschließung ist auf Grund der vielzähligen Außenbereiche nicht erreichbar.

### **Sanierungsmaßnahmen**

Im Wasserwerk Hennigsdorf wurde 1998 eine Desorptionsanlage zur Eliminierung organischer Chlorverbindungen (cis-Dichlorethen und Vinylchlorid) aus dem Rohwasser eines im Jahr 2013 neu errichteten Sanierungsbrunnens kontaminierten Förderbrunnens installiert. Diese Anlage befindet sich weiterhin in Betrieb.

### **Wasserqualität**

Die Qualität des in den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erzeugten Trinkwassers wird regelmäßig durch das Gesundheitsamt des Landkreises überprüft. Angaben zur Trinkwasserqualität der Wasserwerke können dem jährlichen Gesundheitsbericht entnommen werden.

## **Wasserwerke im Landkreis**

### Wasserwerke – Entnahme über 2.000 m<sup>3</sup>/d

Oranienburg  
Stolpe  
Hennigsdorf

### Wasserwerke – Entnahme bis 2.000 m<sup>3</sup>/d

Barsdorf	Beetz	Bredereiche	Burgwall
Dannenwalde	Dannenwalde OT Gramzow	Flatow	Fürstenberg
Gransee-Nord	Grüneberg	Gutengermendorf	Kappe
Kurtschlag	Liebenwalde	Linde/Löwenberg	Marienthal
Mildenberg	Neuglobsow OT Dagow	Neulüdersdorf	Osterne
Seilershof	Zabelsdorf	Zernikow OT Buchholz	
Zehdenick Exin			

Das Wasserwerk Steinförde, OT Großmenow wurde geschlossen. Die Versorgung erfolgt jetzt über das Wasserwerk Fürstenberg.



### 2.1.3 Zweckverbände und Eigenbetriebe im Landkreis Oberhavel

Im Landkreis Oberhavel gibt es sechs Zweckverbände, die für die Abwasserentsorgung von Gemeinden und Städten zuständig sind. Davon sind fünf Zweckverbände im Landkreis ansässig.

Eigenständig für die Abwasserentsorgung zuständig sind die Städte Oranienburg, einschließlich Ortsteil Germendorf, Hennigsdorf, einschließlich Stolpe Süd, Velten, Hohen Neuendorf, einschließlich Stolpe Dorf, Fürstenberg und Zehdenick sowie die Gemeinde Oberkrämer mit den Ortsteilen Marwitz, Eichstädt, Bärenklau, die Gemeinden Leegebruch und Glienicke/Nordbahn. Dazu wurden in sieben Bereichen Eigenbetriebe gegründet, in sechs weiteren Bereichen übernehmen die Aufgaben der Abwasserentsorgung Regie-, Entwässerungs-, Entsorgungsbetriebe oder die Stadtwerke. In der Gemeinde Oberkrämer, für die Ortsteile Marwitz, Eichstädt und Bärenklau, tritt die Gemeinde selbst als Betreiber der Abwasserentsorgung auf. Die Betriebsführung übernimmt die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH.

Die Abwasserentsorgung im Landkreis Oberhavel erfolgt über 9 zentrale Kläranlagen und über weitere 3 zentrale Kläranlagen außerhalb des Kreisgebietes.

#### Betreiber der zentralen Kläranlagen im Landkreis:

- |                           |   |  |
|---------------------------|---|--|
| 1. Kläranlage Kremmen     | – | Zweckverband Kremmen   |
| 2. Kläranlage Grüneberg   | – | Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb der Gemeinde Löwenberger Land                           |
| 3. Kläranlage Liebenwalde | – | Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde  |
| 4. Kläranlage Zehdenick   | – | Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick   |
| 5. Kläranlage Kurtschlag  | – | Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick   |
| 6. Kläranlage Kappe       | – | Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick   |
| 7. Kläranlage Schönermark | – | Trink- und Abwasserverband Lindow – Gransee  |
| 8. Kläranlage Neuglobsow  | – | Trink- und Abwasserverband Lindow – Gransee  |
| 9. Kläranlage Bredereiche | – | Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel/ Wasser- und Abwasserbetrieb Fürstenberger Seengebiet |

#### Betreiber der Kläranlagen außerhalb des Landkreises:

- |                            |   |   |
|----------------------------|---|---|
| 1. Kläranlage Wansdorf     | – | Klärwerk Wansdorf GmbH<br>(Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH, Berliner Wasserbetriebe, Stadtwerke Oranienburg GmbH) |
| 2. Kläranlage Schönerlinde | – | Berliner Wasserbetriebe   |
| 3. Kläranlage Ruhleben     | – | Berliner Wasserbetriebe   |

Weitere Angaben zur Abwasserentsorgung im Landkreis Oberhavel können der Broschüre „Kommunale Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg – Lagebericht 2017“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), 2017 entnommen werden. Der Lagebericht kann unter [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de) (->Wasser -> Abwasserbeseitigung -> Lageberichte) eingesehen werden.

## Badegewässer

Die Untersuchungen der Badegewässer erfolgen in jedem Jahr durch das Gesundheitsamt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können dem jährlichen Gesundheitsbericht entnommen werden.

## **2.2 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

### **2.2.1 Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 ist der Landkreis Oberhavel als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) verpflichtet, die auf seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu entsorgen.

Ausgehend von den im § 20 KrWG i. V. m. § 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) in der Fassung vom 04. Juli 2014 genannten Pflichten orientiert sich die Abfallwirtschaft des Landkreises Oberhavel an den folgenden grundlegenden Zielen, die sich aus dem Abfallwirtschaftskonzept 2017 – 2021, vom Kreistag des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung am 07.12.2016 beschlossen, ergeben:

1. Abfälle in erster Linie vermeiden
2. Sicherung einer schadlosen und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle möglichst hochwertigen Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle
3. Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle durch umweltverträgliche Entsorgung

Gemäß § 8 BbgAbfBodG regelt der Landkreis die ihm obliegende Abfallentsorgung durch Satzung (Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel - Abfallentsorgungssatzung) auf der Grundlage eines Kreistagsbeschlusses.

Danach ist jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Oberhavel liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Gemäß Abfallentsorgungssatzung wird auch festgelegt, wie die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen haben. Hierbei ist eine Abfalltrennung in

- Restabfall (Hausmüll)
- kompostierbare Abfälle
- Altpapier
- Sperrmüll
- sonstige Wertstoffe
- Problemabfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen
- Bauabfälle

vorzunehmen.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Gebühren, deren Höhe per „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ vom Kreistag festgelegt wird.

In einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) jährlich aktualisierten Abfallkalender sowie auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel wird über Abfuhrtermine, Umweltschutz, Abfallvermeidung, Recycling und Entsorgung informiert.

Während die Abfallkalender bis 2015 an alle Haushalte verteilt wurden, erfolgte im Dezember 2016 eine Änderung des Systems. So wurden die Abfallkalender für das Jahr 2017, begleitet durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, zur Abholung u. a. in den Vertriebsstellen für Gelbe Säcke und bei den Verwaltungssitzen der Städte und Gemeinden bereitgestellt und gleichzeitig die Auflage reduziert.

Darüber hinaus steht der Abfallkalender auf der Internetseite des Landkreises digital zur Verfügung. Damit wurden nicht nur Kosten gespart, sondern auch die Umwelt geschont.

Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in einigen Bereichen durch Beauftragung Dritter. So ist die Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH (AWU) Vertragspartnerin beim Einsammeln, Transportieren und Verwerten von überlassungspflichtigen Abfällen. Im Auftrag des Landkreises betreibt diese auch in Germendorf und Gransee zwei Annahmestellen – die so genannten Kleinanliefererbereiche – für Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen wie Industrie, Gewerbe, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen.

Darüber hinaus haben private Haushalte die Möglichkeit, einmal jährlich Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräte abholen zu lassen. Zudem stehen auch für diese Abfälle die Kleinanliefererbereiche in Germendorf und Gransee zur Verfügung.

Die Sammlung von Gartenabfällen in Laubsäcken und Strauchschnittbündeln erfolgt auf Abruf.

Die Bürger können Laubsäcke bzw. Wertmarken in den flächendeckend eingerichteten Vertriebsstellen erwerben, die Abholung ist beim Entsorger anzumelden.

Zur Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ist zweimal im Jahr ein Schadstoffmobil in Amtsgemeinden und Städten unterwegs. Gleichzeitig erfolgt die mobile Annahme von Schadstoffen jährlich an 6 Samstagen im Kleinanliefererbereich Germendorf und an 2 Samstagen in Gransee.

Gebrauchte Verpackungen werden in Oberhavel über den Gelben Sack zurückgenommen, in Großwohnanlagen über entsprechende Container. Glas wird in den einzelnen Kommunen an öffentlichen Stellplätzen gesammelt. Dazu wurde die AWU von den dualen Systembetreibern beauftragt.

Seit dem 01.01.2016 werden die dem Landkreis überlassenen Restabfälle, wie z. B. Haus- und Geschäftsmüll, aber auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer hochwertigen energetischen Verwertung zugeführt. Aufgrund des nach einer europaweiten Ausschreibung abgeschlossenen Vertrages mit der EEW Energy from Waste GmbH wird aus den Restabfällen aus Oberhavel in Premnitz Energie in Form von Strom und Wärme erzeugt und damit ein Beitrag zur Energiewende geleistet.

Am 07.12.2016 fasste der Kreistag den Beschluss zur Fortschreibung des AWK OHV für den Zeitraum 2017 bis 2021. Wesentlich neu ist hier der am 01.06.2017 beginnende Modellversuch für die Getrenntsammlung von Bioabfällen durch die zunächst bis 31.12.2019 befristete Einführung einer Biotonne in den Kommunen Hennigsdorf, Hohen Neuendorf und Birkenwerder. Die Grundstückseigentümer haben hier die Möglichkeit, einen Bioabfallbehälter vorzuhalten, anzumelden und bei Bedarf zur Leerung bereitzustellen. Hierzu wird ein 14-täglicher Entsorgungsrhythmus angeboten. Im Ergebnis des Modellversuches werden Erfahrungen gesammelt, um diesen dann ggf. in erweitertem Umfang fortzuführen. Die Ergebnisse aus dem Modellversuch 2017 entsprachen noch nicht den Erwartungen, so dass für das Jahr 2018 eine Reduzierung der Gebühren für die Bioabfallentsorgung durch den Kreistag am 13.12.2017 beschlossen wurde.

### **2.2.2 Entsorgung von Abfällen aus Unternehmen**

Grundlage der behördlichen Überwachung der Abfallentsorgung aus Unternehmen sind die §§ 47 und 62 KrWG i. V. m. § 24 BbgAbfBodG.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung aus dem gewerblichen Bereich wird im Land Brandenburg durch unterschiedliche Behörden wahrgenommen (siehe Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes - Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung – AbfBodZV in der Fassung vom 16. September 2014).

Dem Landkreis als unterer Abfallwirtschaftsbehörde obliegt hierbei die Überwachung der Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. Weiterhin ist die Einhaltung der Verordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zu kontrollieren. Für die Überwachung der gefährlichen Abfälle ist die Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin zuständig, wenn jährlich mehr als 2.000 kg anfallen.

Die gewerblichen Abfallerzeuger bedienen sich bei der Entsorgung der am Markt vorhandenen Entsorgungsfachbetriebe, die aufgrund ihrer Zertifizierung die Gewähr für eine schadlose Entsorgung geben. Mit Einführung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung im Jahre 1996 wurde bei den Entsorgern die Sachkunde auf dem Gebiet der Abfallentsorgung entscheidend verbessert.

Bei den größeren gewerblich tätigen Abfallerzeugern sind Abfallbeauftragte eingesetzt, die die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung der im Betrieb anfallenden Abfälle organisieren. Hier sind gründliche Kenntnisse des Abfallrechts vorhanden.

Im Bereich der kleineren und mittleren Gewerbebetriebe steht die Nutzung der Angebote einer komplexen Entsorgung/Verwertung im Vordergrund. Durch die Entsorger werden alle notwendigen Schritte einer gesetzeskonformen Entsorgung für den Abfallerzeuger wahrgenommen. Insbesondere im Bereich der Autohäuser und Kfz-Werkstätten wird von Automobilherstellern die Entsorgung von Kunststoffteilen, Reifen, Batterien, Öl und anderen Abfällen komplett organisiert. Auch in Handelsketten ist diese Komplettentsorgung durch die Konzerne festzustellen. Damit werden die Betriebe entlastet und eine schadlose Entsorgung/Verwertung gewährleistet.

Die Selbstverpflichtung der Industrie- und Handwerksbetriebe zur Einführung von betrieblichen Umweltmanagementsystemen bedeutet für Unternehmen und Umweltbehörden eine Entlastung beim Verwaltungs- und Vollzugsaufwand. Voraussetzung dafür ist, dass die Betriebe über ein funktionierendes Umweltmanagementsystem verfügen. Ziel ist der präventive Umweltschutz und die ständige Weiterentwicklung des betrieblichen Umweltstandards.

Die Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten trägt zur Vermeidung von Abfällen bei. Die im Landkreis Oberhavel vorhandenen Krankenhäuser haben alle ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt und damit die Abfallströme und -mengen erfasst.

Dadurch ist schon bei der Planung der Betriebsabläufe die Minimierung des Abfallaufkommens Zielstellung. Dies trägt zur Kostensenkung bei und bringt eine Entlastung für die Umwelt.

Aus der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) ergeben sich insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Verwertung Überwachungsaufgaben für den Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung. Dabei ist die AbfKlärV in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der AbfKlärV des Landes Brandenburg anzuwenden.

In den im Landkreis Oberhavel betriebenen kommunalen Abwasserreinigungsanlagen sind im Jahr (TM = Trockenmasse)

2007	1.566,96 Mg TM
2008	1.694,93 Mg TM
2009	1.488,13 Mg TM
2010	1.569,08 Mg TM
2011	1.505,72 Mg TM
2012	1.421,25 Mg TM
2013	1.604,55 Mg TM
2014	1.534,44 Mg TM
2015	1.534,08 Mg TM
2016	1.325,59 Mg TM
2017	1.366,19 Mg TM

Klärschlamm angefallen.

Im Jahr 2017 wurden 1.383,47 Mg TM Klärschlamm und 4.319,30 Mg TM Klärschlammkompost einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landkreises Oberhavel zugeführt.

Sämtliche Klärschlämme, die landwirtschaftlich verwertet und im Landkreis verbracht wurden, entsprachen der AbfKlärV als auch der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der AbfKlärV des Landes Brandenburg. Die gesetzlich vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte wurden in keinem Fall überschritten.

## 2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit/ Abfallberatung

Vom Abfuhrtermin über Tipps zur umweltgerechten Entsorgung, von der Bereitstellung von Informationsmaterial bis zur Beratung in Schulen oder in Gewerbebetrieben in Sachen Abfallvermeidung und -entsorgung: Abfallberatung ist eine wichtige Aufgabe. Hier wird dahingehend informiert, mit welchen Maßnahmen jeder Einzelne dazu beitragen kann, Abfälle zu vermeiden, sie selbst zu verwerten bzw. diese einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Angesichts der Komplexität der Rechtsmaterie, die sich nicht selten mit anderen Gebieten überschneidet, bedarf es gelegentlich einer genauen Prüfung - und u. U. auch Abstimmung mit anderen Stellen - bevor eine verbindliche Auskunft erteilt werden kann.

Vermeiden und Verwerten von Abfällen, Wertstoffe richtig und sortenrein zu sammeln fordert nicht nur das allgemeine Umweltbewusstsein, sondern vor allem das tägliche Handeln.

Ziel der Abfallberatung ist es also, die Bürger des Landkreises bestmöglich über abfallwirtschaftliche Belange, insbesondere über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, zu informieren.

### Folgende Maßnahmen wurden 2017 realisiert:

- Druckerzeugnisse:
  - Erarbeitung der Info-Broschüre „Abfallentsorgung 2017“
  - Zum Umgang mit Sonderabfällen wurden vor Sammelbeginn Informationen an die privaten Haushalte herausgegeben.
- Aktualisierung des Internetauftritts

## 2.2.4 Abfallstatistik

Die kommunale Abfallbilanz des Landkreises Oberhavel wurde gemäß § 7 BbgAbfBodG dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg übergeben.

Sie enthält Angaben über:

- die Entsorgungslogistik
- Kosten der Abfallentsorgung
- den Standort und den Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen
- die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgten Abfälle
- die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angedienten Abfälle je Abfallart
- die Entsorgung von Problemstoffen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Dem Landkreis Oberhavel wurden 2017 folgende ausgewählte Abfallmengen zur Entsorgung überlassen:

- Haus- und Geschäftsmüll	34.187 Mg
- Sperrmüll aus privaten Haushalten	8.433 Mg
davon aussortiert: Altholz, Kunststoffe, Schrott mit anschließender Verwertung	909 Mg
- herrenlose Abfälle einschl. DSD-Stellplatzreinigung	658 Mg
- gewerbliche Direktanlieferungen an Umladestation	2.111 Mg
- Direktanlieferungen an den Kleinanliefererbereichen durch private Haushalte und Kleinmengen durch andere Herkunftsbereiche	9.547 Mg
- Grünabfälle mittels Laubsack- und Baumschnittsammlung	2.071 Mg
- Elektroaltgeräte	731 Mg
- Papier, Pappe, Kartonagen (ohne Verpackungsanteil)	10.454 Mg

Insgesamt wurden 47.662 Mg Restabfälle der anschließenden Behandlung und 21.172 Mg verwertbare Abfälle direkt der Verwertung zugeführt.

Im Jahre 2017 wurden im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung 116 Mg gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten eingesammelt und entsorgt.

Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten hatten an zwei Tagen im Jahr 2017 die Möglichkeit, ihre gefährlichen Abfälle am Schadstoffmobil einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dabei wurden insgesamt 1,86 Mg gefährliche Abfälle erfasst.

## **2.2.5 Deponieplanung/ Investitionen für die Abfallwirtschaft**

Der Landkreis ist Eigentümer der Siedlungsabfalldeponien Germendorf, Mildenberg, Gransee und Fürstenberg. Mit dem 01.01.2008 wurde ein Inhaberwechsel für diese Deponien vollzogen. Seit diesem Datum ist die Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH (OH BV) Inhaber der Deponien und damit verpflichtet, alle Aufgaben und Leistungen zur Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien zu erfüllen.

Seit 2001 wurden bzw. werden die einzelnen Deponien schrittweise gesichert und rekultiviert, um sie anschließend durch Bescheid des Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständiger Behörde in die Nachsorgephase zu entlassen. Ziel ist dabei die Reduzierung der Umwelteinflüsse auf ein Mindestmaß.

Zwischenzeitlich befinden sich die Deponien Fürstenberg, Gransee und Mildenberg in der Nachsorgephase. In dieser Phase werden auf der Grundlage des für die jeweilige Deponie angeordneten Nachsorgeplans im Wesentlichen folgende Leistungen regelmäßig erbracht:

- Grundwasserüberwachung,
- Setzungsmessungen am Deponiekörper,
- Deponiegasmessungen,
- Kontrolle, Wartung und Instandhaltung aller baulichen und technischen Einrichtungen, wie z. B. der Entwässerungseinrichtungen, der Einzäunung, der Messstellen für Grundwasser und Deponiegas sowie der Setzungspegel.

Die Deponie Germendorf befindet sich derzeit noch in der Stilllegungsphase, d. h. bis voraussichtlich Mitte 2019 erfolgt die endgültige Sicherung und Rekultivierung. Dazu werden auf dem gesamten Deponiekörper eine endgültige Oberflächenabdichtung aufgebracht, die Deponiegasfassung und Entwässerungseinrichtungen angepasst sowie Wege auf dem Deponiekörper hergestellt.

Das aktiv gefasste Deponiegas wird nach wie vor über eine Blockheizkraft verwertet und die erzeugte elektrische Energie in das örtliche Netz eingespeist.

Nach der abfallrechtlichen Abnahme der Sicherung und Rekultivierung durch das LfU erfolgt ebenfalls durch Bescheid des LfU die Entlassung der Deponie in die Nachsorgephase, so dass dann ebenfalls die vorgenannten Maßnahmen zur Überwachung, Wartung und Instandhaltung zu realisieren sind.

Der Landkreis Oberhavel als Eigentümer der Deponien stellt der OH BV als Deponieinhaber die notwendigen finanziellen Mittel für die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung. Gedeckt werden diese aus der für die Stilllegung und Nachsorge der Deponien gebildeten Rückstellung und darüber hinaus aus dem laufenden Abfallgebührenaufkommen für die Kosten, die durch die vorhandene Rückstellung nicht gedeckt sind.

## 2.2.6 Widerrechtliche Abfallablagerung

Das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz verpflichtet im § 4 den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zum Einsammeln der in seinem Gebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Fahrzeugwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

Die untere Abfallwirtschaftsbehörde ist durch § 24 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes ermächtigt, zur Beseitigung rechtswidriger Abfallbehandlungen, Abfalllagerungen und Ablagerungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die im Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung zu bearbeitenden Fälle lassen sich drei Komplexen zuordnen:

- A) illegale Entsorgung von Kfz
- B) fortgeworfener oder verbotswidrig abgelagerter Abfall und
- C) rechtswidrige "Anlagen"

In der Summe der zu bearbeitenden Vorgänge ergibt sich:

Tabelle 14: Gesamtzahl der Ordnungswidrigkeiten (Owi)

Owi	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Insgesamt:</b>	416	434	452	408	427	431	409	428	493	551	486
<b>davon Auto-wracks:</b>	19	5	5	10	8	5	4	3	10	17	22

Einzuschätzen ist:

### zu A)

Die Zahl der im Kreisgebiet illegal abgestellten Kraftfahrzeuge ist seit 2015 wieder steigend. Für die Entsorgung der Autowracks (PKW, LKW, Anhänger) musste der Landkreis folgende Kosten tragen:

Tabelle 15: Kosten des Landkreises für Entsorgung von Autowracks in €

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
709	762	2.138 <sup>2</sup>	869	1.196	289	337	178	428	371	619

<sup>2</sup> zusätzliche Bergungs- u. Sicherstellungskosten

Am 01.07.2002 ist das Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen in Kraft getreten (Altfahrzeug-Gesetz vom 21.06.2002). Damit wurde unter anderem die Altfahrzeug-Verordnung von 1997 geändert. Das Gesetz richtet sich insbesondere an die Hersteller und Importeure von Kraftfahrzeugen, an die Kfz-Halter und Eigentümer und an die Entsorgungswirtschaft.

Das Altfahrzeug-Gesetz verpflichtet die Hersteller zur unentgeltlichen Rücknahme der Altfahrzeuge vom Letzthalter. Von der kostenlosen Rücknahme ausgenommen sind Altfahrzeuge, bei denen wesentliche Bauteile oder Komponenten entnommen wurden und die nicht mindestens einen Monat vor der Stilllegung in Deutschland zugelassen waren.

Wer sich eines Altfahrzeuges entledigen will, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. Die Verwertungsnachweise für die Altfahrzeuge dürfen nur von zertifizierten Demontagebetrieben ausgestellt werden.

Der Halter oder der Eigentümer eines Altfahrzeuges hat unter Vorlage dieses Verwertungsscheines bei der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr ziehen zu lassen. Für die Annahme von „Altfahrzeugen“ sind im Landkreis Oberhavel 6 Demontagebetriebe zertifiziert. Anschriften der Demontagebetriebe finden sich im Internet - GESA - Gemeinsame Stelle Altfahrzeuge ([www.altfahrzeugstelle.de/altfahrzeugv/pages/companysearch.faces](http://www.altfahrzeugstelle.de/altfahrzeugv/pages/companysearch.faces)).

#### **zu B)**

Darunter ist die Ablagerung von Abfällen auf allgemein zugänglichen Grundstücken zu verstehen, denen sich der Abfallbesitzer illegal entledigt hat. Die vorgefundenen Ablagerungen umfassen ein weites Spektrum vom Müllsack über Kfz-Teile bis zu Mobiliar, Kühlschränke, Waschmaschinen und Abfälle von Haussanierungen (Dachpappe, Asbest, Bauschutt). Aber auch illegale Ablagerungen von Gartenabfällen zählen dazu.

Die Verursacher der Abfallablagerungen sind zum Teil nicht zu ermitteln.

Dabei wird verkannt oder bewusst in Kauf genommen, dass es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat handelt, die mit einem Bußgeld oder einem Strafverfahren geahndet werden kann. Darunter fällt auch jede Ablagerung auf Sammelcontainerplätzen für Glas und Papier, auch dann, wenn es sich um Stoffe handelt, die in den Behältern gesammelt werden.

2017 wurden 35 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, bei denen Bußgelder in Höhe von insgesamt 12.190,61 € für Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen beantragt wurden.

Für das Einsammeln, den Transport und die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen, bei denen ein Verursacher nicht zu ermitteln war, sind im Jahr 2017 Kosten in Höhe von 92.436,09 € entstanden (Menge annähernd gleichbleibend, Kosten pro t haben sich 2016 verändert). Diese Kosten werden im Rahmen der jährlichen Abfallgebührenkalkulation auf alle Gebührenden umgelegt.

#### **zu C)**

Nach § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert und abgelagert werden.

Diesen Grundsatz faktisch ignorierend, wird vorsätzlich oder fahrlässig auf nicht dazu zugelassenen Flächen und/ oder Betriebsstätten Abfall im objektiven oder subjektiven Sinne nach Abfallgesetzgebung gelagert oder abgelagert.

Diese Ordnungswidrigkeitenverfahren sind überwiegend langwierig und mit der Ausschöpfung aller Rechtsmittel einhergehend, da es häufig um erhebliche wirtschaftliche Interessen der Beteiligten geht. Neben der abfallrechtlichen Ordnungswidrigkeit resultiert aus solchen Handlungen meist auch ein Verstoß gegen baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Vorschriften.



## 2.2.7 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten

Gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Altlasten stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen (Altablagerungen) sowie Grundstücke stillgelegter Anlagen (Altstandorte) und sonstige Grundstücke, durch die schädliche Bodenveränderungen und sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Altlastverdächtige Flächen sind Altablagerungen und Altstandorte mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit.

### Altstandorte

Altstandorte sind Industrie- und Gewerbeflächen, die durch vergangene Nutzung durch Schadstoffe belastet sind.

Ziel ist es, die Wiedernutzung der belasteten Flächen zu fördern. Dazu müssen die Flächen hinsichtlich des Altlastenverdacht bewertet werden. Dies erfolgt in der Reihenfolge: historische Recherche, orientierende Untersuchung, Detail- und Sanierungsuntersuchung mit anschließender Sicherung bzw. Sanierung, sofern im Ergebnis der Untersuchungen eine Gefahr für Schutzgüter vorliegt und zu beseitigen ist.

Im ehemaligen Landkreis Oranienburg konzentrierten sich die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Altlasten auf drei Schwerpunkte bzw. Industriegebiete in Oranienburg, Velten und Hennigsdorf mit einer jeweils stark unterschiedlichen Nutzungsgeschichte und Belastungssituation.

Das Industriegebiet in Oranienburg an der Sachsenhausener Straße wird seit Mitte des 19. Jahrhunderts vorwiegend durch die Chemische Industrie und seit 1906 auch durch metallproduzierende und -verarbeitende Industrie genutzt. Die langjährige Nutzung führte zu teilweise erheblichen Belastungen mit Schwermetallen und MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe) im Boden sowie sehr hohen LHKW-Konzentrationen (leicht flüchtige Halogenkohlenwasserstoffe) im Grundwasser. Im Süden von Oranienburg ist das Grundwasser durch die damalige Produktion des Oranienburger Pharmawerkes kontaminiert.

Seit dem Jahr 1911 befindet sich südlich der Stadt Velten ein Industriegebiet, das sehr unterschiedlich (Kupferhütten, Margarineherstellung, ehem. militärisches Tanklager, chemische Industrie) genutzt wurde. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass hier flächenübergreifende Belastungen des Grundwassers mit organischen Schadstoffen, BTEX (monoaromatische Kohlenwasserstoffe) und LHKW vorliegen, die die Trinkwassergewinnung des nahe liegenden Wasserwerkes Hennigsdorf akut bedrohen.

Im nördlichen Teil der Stadt Hennigsdorf befinden sich seit 1917 umfangreiche Anlagen der Stahlindustrie. Im ehemaligen Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf sind erhebliche Belastungen des Bodens mit Schwermetallen und MKW sowie des Grundwassers mit Phenolen zu verzeichnen. Die Belastung mit Phenolen im Grundwasser gefährdet die auf der anderen Havelseite liegende Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Stolpe.

Auf der Fläche der ehemaligen LEW, jetzt Bombardier Transportation, im südlichen Teil der Stadt Hennigsdorf ist das Grundwasser durch LHKW belastet.

Auf dem Territorium des ehemaligen Landkreises Gransee wird überwiegend Landwirtschaft betrieben. Industriezentren sind Gransee, Fürstenberg und Zehdenick. Die Erkundung von Altlastenverdachtsflächen ist in diesem Gebiet noch nicht abgeschlossen. Weitere Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, zu Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sind noch notwendig.

Nach § 9 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) soll die zuständige Behörde bei Vorliegen eines Anfangsverdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast die zur Ermittlung des Sachverhaltes geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel sind zurzeit 928 Flächen (Altlastverdachtsflächen, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen) mit einem unterschiedlichen Bearbeitungsstand registriert.

Auch im Jahr 2016 wurde ein Ingenieurbüro mit der Überprüfung der im Altlastenkataster registrierten Verdachtsflächen beauftragt.

Für die Überprüfung waren die vorhandenen Unterlagen auszuwerten. Anschließend wurde eine Vor-Ort-Kontrolle zum Abgleich des vorliegenden Kenntnisstandes durchgeführt. Hierbei wurde der Ist-Zustand der zu bewertenden Fläche aufgenommen und ggf. weitere Ermittlungen, wie Zeitzeugenbefragungen oder eine Archivrecherche, durchgeführt. Hatten sich im Ergebnis der Überprüfung weitere notwendige Maßnahmen ergeben, so wurden durch das beauftragte Ingenieurbüro entsprechende Vorschläge/Handlungsempfehlungen unterbreitet. Die Überprüfung der Gemeinden Zehdenick und Fürstenberg konnte in 2015 abgeschlossen werden.

Im Jahr 2016 erfolgte die Überprüfung der Gemeinden Sonnenberg, Schönermark, Großwoltersdorf und Gransee. In 2017 wurden 7 weitere Gemeinden abschließend bearbeitet. Die Überprüfung von zwei weiteren Standorten des Altlastenkatasters (Oranienburg und Liebenwalde) wird in 2018 fortgeführt und abgeschlossen.

### Altablagerungen

Es befinden sich derzeit 341 registrierte Altablagerungen (AA) im Landkreis Oberhavel. Davon sind 52 ehemalige Fäkalienablassstellen (FAS).

Diese Altablagerungen mit geringem Gefährdungs-Potenzial sind, wenn noch nicht erfolgt, zu sichern und zu rekultivieren.

Sicherungspflichtig sind die Städte und Gemeinden als ehemalige Betreiber.

Der Landkreis Oberhavel wirkt, soweit möglich, auf die Sicherung und Rekultivierung ein und unterstützt das Amt, die Städte und Gemeinden bei der Auswahl der zu sanierenden Altablagerungen. Im Weiteren hilft er bei der Entscheidungsfindung der festzulegenden Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die erforderlich werdenden Sanierungsmaßnahmen (Beachtung von Bewertungskriterien) sind für jede AA letztlich nur im Einzelfall gemäß der vorgefundenen Standortsituation festzulegen.

### Freistellung von Altlasten nach Umweltrahmengesetz

Bezüglich der Bearbeitung der Freistellungsanträge für ökologische Altlasten im Sinne des Hemmnisbeseitigungsgesetzes kann berichtet werden, dass insgesamt 980 Freistellungsanträge für ökologische Altlasten einschließlich Übertragungs- und Pauschalanträge im Landkreis Oberhavel vorliegen.

Im Falle einer erteilten Freistellung werden den Investoren durch die Übernahme der wesentlichen Kosten für die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen die Wiederansiedlung, Investitionen bzw. die Existenzgründung in den überwiegenden Fällen überhaupt erst ermöglicht.

Es handelt sich einerseits bei der Mehrzahl der Anträge um kleinere Standorte und andererseits betrifft es aber auch die großen Industrieflächen der Orte Hennigsdorf, Velten, Oranienburg und Birkenwerder.

Von diesen Anträgen sind bisher vorrangig die bearbeitet worden, deren Flächen sich im ökologischen Großprojekt Region Oranienburg befinden, wobei für einige Standorte wegen der langwierigen Sanierungsmaßnahmen bereits Fristverlängerungsbescheide erlassen werden mussten. Außerdem wurden, aufgrund des Wechsels von Eigentümern, auf von Freistellungen erfassten Flächen Erstreckungsbescheide erstellt.

Bei den bearbeiteten Anträgen handelt es sich um die größten Flächen, bei denen auch einerseits teilweise erhebliche Kontaminationen vorliegen und andererseits die meisten Arbeitsplätze im Landkreis gebunden werden.

## Radioaktive Altlasten im Stadtgebiet Oranienburg

Die radioaktive Belastung im Stadtgebiet stammt aus dem Nachlass zweier Fabriken; zum einen aus der Produktion der Auerwerke im jetzigen Zentrum der Stadt, südlich des Bahnhofs, und zum anderen aus dem Nachlass einer Fabrik für seltene Erden und Gaslühstrümpfe.

Ablagerungen aus den Fabriken sind nachgewiesen am Oranienburger Kanal, an der Brücke in der Walter-Bothe-Straße nach Eden und in der André-Pican-Straße. Die Altlasten und deren Verteilung resultieren aus den Abfallprodukten der damaligen Produktion, aus der Zerstörung zum Ende des 2. Weltkrieges durch Bomben und durch unkontrollierte (hinsichtlich der radioaktiven Belastung) Aufräumungsarbeiten und Umverteilung des Materials.

Die radioaktiven Belastungen im Bereich André-Pican-Straße / Heidelberger Straße und im Lindering wurden durch Abdeckung gesichert bzw. im Rahmen von Bautätigkeit beseitigt.

Zuständig für radioaktive Altlasten ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Referat V4 „Strahlenschutz“,

Postanschrift: Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam

Besucheranschrift: Dorfstraße 1, 14513 Teltow OT Ruhlsdorf

### **2.2.8 Ökologisches Großprojekt Region Oranienburg**

Von Bund, Land und Landkreis wird im Rahmen des ökologischen Großprojektes Region Oranienburg die Sanierung von ökologischen Altlasten betrieben.

Das Gebiet des Großprojektes ist eines der ältesten Industrieregionen im Osten Deutschlands. Die Anfänge reichen bis ins 18. Jahrhundert zurück. Die bis 1990 zahlreich eingesetzten Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffe haben durch Leckagen, unsachgemäße Ablagerungen, Havarien etc. zu einer Belastung des Bodens und des Grundwassers geführt.

Die Gesamtfläche des ökologischen Großprojektes von ca. 142 km<sup>2</sup> umfasst die Standorte Oranienburg, Velten, Hennigsdorf, Birkenwerder und Hohen Neuendorf. Der größte Teil der Standorte ist im Bereich von Vorflutern (Havel, Stichkanäle) und im Einzugsbereich von Wasserwerken gelegen.

Die Beseitigung der Altlasten ist nicht nur ein wichtiger Umweltaspekt, sondern auch ein mit entscheidender Faktor für die Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes. Ohne eine Sanierung können kontaminierte Flächen häufig nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden. Hier ansetzend hat der Gesetzgeber den neuen Ländern die Möglichkeit eröffnet, künftige Investoren von der finanziellen Last für die vor dem 01.07.1990 verursachten Schäden weitestgehend freizustellen.

Im Rahmen des von Bund und Land Brandenburg geförderten ökologischen Großprojektes (Bundesanteil 75 Prozent, Landesanteil 25 Prozent, nach Abzug eines Eigenanteils der Investoren) wurden bisher Sanierungsmaßnahmen mit einem Kostenvolumen von ~ 57 Mio. Euro durchgeführt.

Auf den bekannten 54 Flächen sind die Schäden nach umfangreichen Untersuchungen weitgehend erkundet und die entsprechenden, meist sehr langwierigen Sanierungsmaßnahmen begonnen worden. Einige Grundstücke konnten bereits abschließend saniert werden. Der Abschluss aller Sanierungsmaßnahmen ist allerdings vorläufig noch nicht absehbar und wird noch Jahre in Anspruch nehmen.

Als Grundlage für Maßnahmen im Rahmen des Großprojektes dient ein Sanierungsrahmenkonzept sowie ein Schadstofftransportmodell, mit denen unter Verwendung sämtlicher Unterlagen wie Gutachten, Recherchen und hydrodynamische Modelle die Prioritäten zu Sanierungen gesetzt werden. Präzisiert werden weitere Maßnahmen in Teilsanierungskonzepten. Ein Grundwassermonitoring zur Grundwasserkontrolle in den Kontaminationsbereichen wird seit dem Herbst 2003 betrieben. Alle Maßnahmen sind im Arbeitskreis des ökologischen Großprojektes Region Oranienburg einvernehmlich zu beschließen. Folgende Mitglieder sind im Arbeitskreis vertreten: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Umweltbundesamt, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, das Landesamt für Umwelt sowie der Landkreis Oberhavel.

## 2.2.9 Militärische Altlastverdachtsflächen und Konversion

### a) WGT-Liegenschaften

Auf dem Territorium des Landkreises Oberhavel befinden sich 58 ehemalige WGT<sup>3</sup>-Objekte, die sich an folgenden Einzelstandorten befinden:

Fürstenberg, Ravensbrück, Drögen	
Altthymen	31 Standorte
Vogelsang, Burgwall, Kurtschlag,	12 Standorte
Dannenwalde, Seilershof	3 Standorte
Großwoltersdorf	1 Standort
Oranienburg	3 Standorte
Gransee	1 Standort
Neuglobsow	1 Standort
Neuthymen	1 Standort
Leegebruch	1 Standort
Vehlefan	1 Standort
Velten	1 Standort
Friedrichsthal	1 Standort
Schönwalde (Teilfläche zu Bötzw)	1 Standort

Die Daten zu den Standorten und Flächen der Liegenschaften wurden aktualisiert.

Insgesamt umfassen die ehemaligen WGT-Liegenschaften im Landkreis OHV ca. 6.423 ha. Hinzu kommen die von den bewaffneten Organen der ehemaligen DDR (NVA, Grenztruppen, MfS, Kampfgruppen) genutzten Objekte und Liegenschaften mit einer Fläche von ca. 7.385 ha.

Die meisten WGT-Objekte befinden sich noch immer ganz oder teilweise in der Verfügungsbefugnis des Bundesvermögensamtes und der Brandenburgischen Bodengesellschaft.

Die fünf WGT-Einzelobjekte Vogelsang, Kurtschlag II, Tanklager Ravensbrück, Technikpark Ravensbrück sowie Teilbereiche des ehemaligen Heinkelflugplatzes Oranienburg unterstehen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Die restlichen WGT-Objekte befinden sich im Eigentum der Kommunen oder Privater.

### b) NVA-Liegenschaften

Die 16 ehemaligen NVA-Liegenschaften mit ca. 7.385 ha werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und sind größtenteils privatisiert. Die Flächen werden heute zum Beispiel als Wohnpark oder Gewerbegebiet genutzt. Auf einem Teil der Flächen erfolgt eine Renaturierung.

### c) Liegenschaften der sonstigen bewaffneten Organe der DDR

Die Liegenschaften der sonstigen bewaffneten Organe der DDR (Polizei, MdI, MfS, Kampfgruppen, GST) mit ca. 1.790 ha werden seit 1990 privatisiert bzw. anderweitig umgenutzt.

### Vorhaben 2018

1. Flugplatz Oranienburg, Sanierung des Tanklagers Nord auf dem ehem. Flugplatz Nord, Fortsetzung der Grundwassersanierung (hydraulische Sicherung/Sanierung)
2. WGT Kaserne Vogelsang, Rückbau Baufeld 12
3. WGT Liegenschaft Gummilager Gransee, Abfallberäumung
4. Rückbaumaßnahmen ehemalige NVA Kaserne Rühnicker Heide, voraussichtlich 2018/2019

---

<sup>3</sup> "Westgruppe der Truppen"

## 2.3 Immissionsschutz

Die Ziele des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen bestehen darin, Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor Umweltgefahren durch verunreinigte Luft, Lärm oder ähnliche Störwirkungen zu schützen, die als Folgewirkung technischer Prozesse und menschlichen Verhaltens entstehen.

Folgende **Rechtsgrundlagen** wurden u. a. dafür geschaffen:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, u. a. die Verwaltungsvorschriften
- Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

### 2.3.1 landesrechtliche Regelungen:

- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22. Juli 1999 in der aktuellen Fassung (i. d. a. F.)
- Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV-Bbg) vom 31. März 2008 i. d. a. F.
- Stromheizausnahmen-Verordnung vom 02.12.1996 i. d. a. F.
- Leitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen vom 12.08.96

### 2.3.2 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Industrielle und landwirtschaftliche Anlagen mit dem Potenzial möglicher erheblicher schädlicher Umwelteinwirkungen unterliegen bei ihrer Errichtung und in ihrem Betrieb auch hinsichtlich ihres Ausstoßes an Luftschadstoffen den besonderen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und seiner Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Diese Anlagen sind im Anhang zur Vierten Durchführungsverordnung zum BImSchG (4. BImSchV) aufgeführt.

Der Schadstoffausstoß darf beim Betrieb der Anlage die nach TA Luft vorgeschriebenen Werte, die Anlagengeräusche dürfen die in der TA Lärm festgelegten Werte nicht überschreiten.

Diese Anlagen im Landkreis Oberhavel unterliegen hierzu der Überwachung durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Abteilung T1, Referat T 15 in Potsdam.

Aber auch die gewerblichen Anlagen, die lediglich einer Baugenehmigung bedürfen, unterliegen hinsichtlich der zulässigen Betriebsgeräusche den Anforderungen der TA Lärm und der Überwachung durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg in Neuruppin.

In jedem Fall werden Nachbarschaftsbeschwerden wegen störender Geräusche und Luftverunreinigungen beim Betrieb gewerblicher Anlagen zuständigkeitshalber durch das

Landesamt für Umwelt,  
Referat T 15 - Lärmschutz, anlagenbezogener Immissionsschutz  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam  
Tel. 033201 442-336

bearbeitet.

### 2.3.3 Gebietsbezogener Immissionsschutz

Das Landesamt für Umwelt führt in Gebieten mit hoher Häufigkeit und Dauer des Auftretens bzw. hohen Konzentrationen von Luftverunreinigungen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können, regelmäßige Messungen zur Überwachung der Luftqualität durch.

Die Immissionsbelastung durch Luftverunreinigungen wird u. a. durch automatische Messstationen ermittelt, die über ein telemetrisches Messnetz mittels Datenfernübertragung direkt mit dem Landesamt für Umwelt verbunden sind. Dieses Messnetz dient der langzeitlichen Kontrolle der Luftqualität und ermöglicht insbesondere die Gewinnung von Echtzeitdaten für die Ozonwarnung. Weitere Daten werden darüber hinaus durch nichttelemetrische Pegelmessungen sowie mobile Probenahme- und Messeinrichtungen ermittelt.

Monatsberichte können als Excel-Datei angefordert werden beim:

Landesamt für Umwelt  
Referat T 14 Luftqualität, Nachhaltigkeit  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

Telefon: 033201 / 442-313  
Telefax: 033201 / 442-398  
E-Mail: mnz-luft@lfu.Brandenburg.de

Aktuelle Daten und Monatskenngrößen der Luftqualität im Land Brandenburg werden außerdem auf folgenden Wegen bekannt gegeben:

1. RBB -Videotext (Tafel 185)
  - aktuelle Messwerte (Sommer: Ozon; Winter: SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub>)
2. Internet Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg:  
<http://www.luis.brandenburg.de/i/ubis/>
  - Messnetzkarte mit aktuellen Daten der Messstellen
  - aktuelle Messwertübersicht und eine Vortagesübersicht für SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub>, Schwebstaub und Ozon
  - Monatskurzberichte
  - Informationen über das Luftgütemessnetz
3. Luftgütetelefon (OZONTELEFON) 0331 / 291 268
  - Prognosen der sommerlichen Ozonbelastung

### 2.3.4 Verhaltensbezogener Immissionsschutz

Werden durch menschliches Verhalten, sofern dies nicht einer gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen ist, schädliche Umwelteinwirkungen verursacht, sind diese auf der Grundlage des Landesimmissionsschutzes durch die örtlichen Ordnungsbehörden zu bewerten und zu ahnden. In diesem Gesetz werden konkrete Verhaltensvorschriften benannt, deren Durchsetzung den örtlichen Ordnungsbehörden obliegt (Ordnungsämter der Gemeinden und Städte).

Hierfür maßgebliche Regelungen des LImSchG sind:

- allgemeines Verhalten jedes Einzelnen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist (§ 3 Abs.1)
- Verbot der mehr als nur geringfügigen Belästigung, hervorgerufen durch die Haltung von Haustieren (§ 3 Abs.2)
- Verbot, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig anzulassen oder laufen zu lassen (§ 3 Abs.3, 1.)
- Verbot der Verbrennung von Stoffen im Freien (§ 7)
- Verbot der Störung der Nachtruhe (§ 10)
- Verbot der erheblichen Belästigung unbeteiligter Personen bei der Benutzung von Tongeräten (§ 11)
- Erlaubnispflicht zum Abbrennen von Feuerwerken und Feuerwerkskörpern (§ 12)

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind für die Erteilung von Ausnahmen von diesen Verboten sowie für die Anordnung von Beschränkungen und Verboten bestimmter Tätigkeiten und Verhaltensweisen nach LImSchG zuständig. Die durch dieses Verhalten hervorgerufenen Nachbarschaftsbeschwerden sind ebenfalls an die örtlichen Ordnungsbehörden zu richten.

Weitere Informationen und allgemeine Hinweise für den Lärmschutz erhalten Sie in der Broschüre „Lärmschutz“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter der Internet-Adresse

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/laerm.pdf>